



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 21. Dezember 2017 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunenthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller
Norbert Wildling

GRE Alexandra Knez
Nadine Mayr

Entschuldigt: Michaela Kohlhofer
Nicole Mayr

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Monika Schoiswohl
Sabine Rußegger
Ulrike Ahrer
Helmut Furtner

GRE Christian Kaltenbrunner

Entschuldigt: Ing. Werner Kittinger

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

GRE Hannes Kerschbaumsteiner

Entschuldigt: Andreas Haider

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Günther Neidhart
Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss
Ingo Kainz

GRE Herbert Unterberger

Entschuldigt: Christian Dittrich

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt den Ortsteilsprecher aus Kleinreifling, Herrn Reinhold Zawrel und seine Stellvertreterin, Frau Dr. Brigitte Wallmann.

Tagesordnung

1. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung 1.2 (Garstenuer), Beschluss der Umwidmung
2. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung 1.9 (Straßenmeisterei), Beschluss der Umwidmung
3. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5 (Land Oö, Straßenmeisterei), Beschluss der Umwidmung
4. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung 1.11 (Leichtfried), Einleitung des Verfahrens
5. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Leichtfried), Einleitung des Verfahrens
6. Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung Nr. 2.10, Einleitung des Verfahrens
7. Hagenau, Grdst.-Nr. 296/18, KG Pichl, Übernahme in das öffentliche Gut, Verordnung
8. Dorfzentrum Kleinreifling, Vereinbarung über die Ausübung der Option/Tauschvertrag
9. Kooperation der Gemeinden Weyer und Gaflenz im handwerklichen Bereich, Gestellungsvertrag
10. „Crowdfunding-Projekt“ Bertholdsaal Weyer, Gemeindebeteiligung
11. Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2018
12. Katzensteinermühle, Erhaltung des Troadkastens, Finanzierungsplan
13. Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde, Beschaffung Einsatzbekleidung neu, Finanzierungsplan
14. Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung
15. Wasserversorgungsanlage BA 07 Seilergründe, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung
16. Nachtragsvoranschlag 2017, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
17. Abschaffung des Pflegeregresses, Resolution
18. Bericht Gesunde Gemeinde
19. Bericht der Ortsteilsprecher
20. Nachwahl in Ausschüsse
21. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2 (Garstenauer), Beschluss der Umwidmung

Erläuterung:

Herr Dr. Mag. Garstenauer Werner hat bei der Marktgemeinde Weyer auf Umwidmung der Parzellen Nr. 223, 222 (Teil), 224/1 (Teil), und 224/2, alle KG. 49301 Anger von Grünland in Bauland angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2016 wurde die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde im Zuge des Stellungnahmeverfahrens folgende Stellungnahme abgegeben:

Der vorgelegte Änderungsantrag betreffend die etwa 11.500 m² große Umwidmung von la-fowi Grünland in Wohngebiet im Bereich der Grundstücke Nr. 222, 223, 224/1 und 224/2, KG Anger, wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen (Energiewirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz sowie Agrar) in der vorliegenden Form insgesamt negativ beurteilt.

Selbst wenn die Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept eine Umwidmung in Bauland nicht explizit ausschließen, lässt das Bauvorhaben innerhalb eines Schutzbereiches der 110 kV-Freileitung der APG AG keine kompakte Siedlungsentwicklung erwarten. Ohne auf die im Siedlungsbereich Anger ohnehin vorhandenen Baulandreserven weiter einzugehen, könnte aus ha. Sicht eine Baulandwidmung nur östlich des Schutzbereiches der 110 kV-Freileitung vertreten werden.

Der Bauausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 16. Mai 2017 und 30. Oktober 2017 mit folgendem Ergebnis beschäftigt:

- 1) Der Änderungsplan ist sohin abzuändern, dass von der Umwidmung, wie vom Amt der OÖ. Landesregierung vorgeschlagen, nur eine Baulandwidmung (Dorfgebiet) östlich des Schutzbereiches der 110 kV-Leitung erfolgt. Dies wird dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung vorgeschlagen.
- 2) Von den angrenzenden Nachbarn Tortorolo Hermann und Maria, Anger 12 und Wöhrenschiemmel Martin, Anger 15 wurden Einwendungen betreffend Verschlechterung der Verkehrssituation im Umwidmungsbereich vorgebracht. Der Bauausschuss vertritt jedoch die Meinung, dass dies nicht Sache der Raumordnung ist und daher nicht berücksichtigt werden kann.

Da die betroffenen Parzellen im Örtlichen Entwicklungskonzept als Bauerwartungsland ausgewiesen sind, ist die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1 nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat nun die Umwidmung zu beschließen.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger fragt, ob der in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossene Infrastrukturkostenbeitrag in der Umwidmung berücksichtigt wurde.

Der Vorsitzende sagt, dass dieser Kostenbeitrag erst ab 1. Jänner 2018 eingehoben wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.2 (Garstenauer) laut Änderungsplanes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 2 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.9 (Straßenmeisterei), Beschluss der Umwidmung

Erläuterung:

Das Land Oö., Straßenmeisterei Weyer hat bei der Marktgemeinde Weyer auf Umwidmung der Parzelle Nr. 579/1 (neu), KG. 49319 Pichl von Sondergebiet Betonwerk und Wald in Betriebsbaugebiet angesucht.

In der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2017 wurde die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde im Zuge des Vorverfahrens folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht der Örtlichen Raumplanung kann der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans vorerst nicht zugestimmt werden:

- Auch wenn bereits großflächig ein Sondergebiet des Baulandes im Bereich der gegenständlichen Umwidmung ausgewiesen ist, kann die Schaffung eines Betriebsbaugebiets in isolierter Lage raumordnungsfachlich nicht vertreten werden, Erschwerend kommt hinzu, dass kein Kanalanschluss vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wird auf die noch ausstehende Stellungnahme der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft hingewiesen. Es ist daher weiterhin ein Sondergebiet des Baulandes auszuweisen, jedoch mit einer an die geplante Nutzung als Lagerplatz der Straßenmeisterei angepassten Zweckbestimmung.
- Entsprechend der forstfachlichen Forderung ist der Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. im Bereich der geplanten Schutz- oder Pufferzone gemäß beiliegendem Lageplan zu erhalten. Somit ist das Flächenausmaß des geplanten Baulandes zu reduzieren und in weiterer Folge ein 5 m Streifen von jeglicher Bebauung frei zu halten.
- Zur Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenerbauung darf angemerkt werden, dass sich die Beurteilung auf die geplante Nutzung als Lagerplatz bezieht. Nach telefonischer Rücksprache wäre die Errichtung von Gebäuden grundsätzlich vorstellbar. Es wird jedoch auf eine notwendige abermalige Beteiligung an einem allfälligen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen, womit eine frühzeitige Abstimmung zwischen Planungsbehörde und WLV zweckmäßig erscheint.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. Oktober 2017 mit der Stellungnahme befasst und der Korrektur der Widmungskategorien von Betriebsbaugebiet in Sondergebiet im Bauland „Straßenmeisterei“ zugestimmt.

Der Gemeinderat hat nun die Umwidmung zu beschließen.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger sagt, dass in der Bauausschusssitzung darüber diskutiert wurde, dass man von der Straßenmeisterei für die Nutzung des Grundstückes eine unabhängige Widmung haben wollte. Es wurde für die Umwidmung Lagerhalle oder Lagerplatz vorgeschlagen *ohne* dem Beisatz Straßenmeisterei.

Der Vorsitzende betont, dass auf Wunsch der Straßenmeisterei dieses Anliegen in der Bauausschusssitzung behandelt wurde und zitiert aus der Stellungnahme des Landes. Er sagt: „Sollte eine Änderung der Widmung herbeigeführt werden, sind wieder alle Stellen damit zu beschäftigen.“

GV DI Herbert Matzenberger hebt hervor, dass die Mitglieder aus allen anderen Ausschüssen die Protokolle in digitaler Form erhalten. Er ersucht, dass auch die Mitglieder des Bauausschusses ein Protokoll der Sitzung bekommen sollten.

Der Obmann des Bauausschusses, Josef Schuller, erklärt, dass dieses Thema schon mehrmals in der Sitzung des Bauausschusses besprochen wurde und von den anderen Ausschussmitgliedern keine Einwendungen erhoben wurden.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist darauf hin, dass die Fraktionssprecher das Recht haben, während der Amtsstunden im Gemeindeamt in alle Protokolle Einsicht zu nehmen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.9 (Straßenmeisterei) laut Änderungsplanes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5 (Land Oö., Straßenmeisterei), Beschluss der Umwidmung

Erläuterung:

Das Land Oö., Straßenmeisterei Weyer hat bei der Marktgemeinde Weyer auf Umwidmung der Parzelle Nr. 579/1 (neu), KG. 49319 Pichl von Sondergebiet Betonwerk und Wald in Betriebsbaugebiet angesucht.

Dafür ist auch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts erforderlich.

In der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2017 wurde die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde im Zuge des Vorverfahrens folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht der Örtlichen Raumplanung kann der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und des Flächenwidmungsplans vorerst nicht zugestimmt werden:

- Auch wenn bereits großflächig ein Sondergebiet des Baulandes im Bereich der gegenständlichen Umwidmung ausgewiesen ist, kann die Schaffung eines Betriebsbaugebiets in isolierter Lage raumordnungsfachlich nicht vertreten werden, Erschwerend kommt hinzu, dass kein Kanalanschluss vorhanden ist. In diesem Zusammenhang wird auf die noch ausstehende Stellungnahme der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft hingewiesen. Es ist daher weiterhin ein Sondergebiet des Baulandes auszuweisen, jedoch mit einer an die geplante Nutzung als Lagerplatz der Straßenmeisterei angepassten Zweckbestimmung.
- Entsprechend der forstfachlichen Forderung ist der Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. im Bereich der geplanten Schutz- oder Pufferzone gemäß beiliegendem Lageplan zu erhalten. Somit ist das Flächenausmaß des geplanten Baulandes zu reduzieren und in weiterer Folge ein 5 m Streifen von jeglicher Bebauung frei zu halten.
- Zur Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung darf angemerkt werden, dass sich die Beurteilung die die geplante Nutzung als Lagerplatz bezieht. Nach telefonischer Rücksprache wäre die Errichtung von Gebäuden grundsätzlich vorstellbar. Es wird jedoch auf eine notwendige abermalige Beteiligung ein einem allfälligen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen, womit eine frühzeitige Abstimmung zwischen Planungsbehörde und WLV zweckmäßig erscheint.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. Oktober 2017 mit der Stellungnahme befasst und der Korrektur der Widmungskategorien Sonderfunktion Betonwerk in Sonderfunktion „Straßenmeisterei“ zugestimmt.

Der Gemeinderat hat nun die Änderung zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5 (Straßenmeisterei) laut Änderungsplanes des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 4 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung 1.11 (Leichtfried), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Herr Leichtfried Friedrich, 3335 Weyer, Pichl 43 hat bei der Marktgemeinde Weyer um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 angesucht.

Die Fa. Leichtfried möchte auf den Grundstücken Nr. 849/3 und 849/2, KG Pichl eine Abbindehalle errichten. Da dies jedoch nur in der Widmung Betriebsbaugelände möglich ist, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplans wie folgt erforderlich:

Grundstücksnummer	Altwidmung	Neuwidmung
849/2	Mischgebiet	Betriebsbaugelände, Mischgebiet

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. Oktober 2017 mit dem Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans befasst und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Einleitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Plan vom Ortsplaner Lassy zu beschließen.

Vom Gemeinderat ist nun die Änderung zu beschließen.

Debatte:

GV Albert Aigner möchte nicht, dass für die Bauwerber der Eindruck entsteht, dass einmal festgelegte Widmungen (Mischbaugelände) im Flächenwidmungsplan jederzeit geändert werden können. Er betont, dass es bei dieser Art der Widmung nun bleiben soll.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 1.11 (Leichtfried) nach dem Änderungsplan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung 1.6 (Leichtfried), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Herr Leichtfried Friedrich, 3335 Weyer, Pichl 43 hat bei der Marktgemeinde Weyer um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 angesucht.

Die Fa. Leichtfried möchte auf den Grundstücken Nr. 849/3 und 849/2, KG Pichl eine Abbindehalle errichten. Da dies jedoch nur in der Funktion „Betriebliche Funktion“ möglich ist, ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1 wie folgt erforderlich:

Grundstücksnummer	Altwidmung	Neuwidmung
849/2	Mischfunktion	Mischfunktion, betriebliche Funktion

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. Oktober 2017 mit dem Antrag auf Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1 befasst und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Einleitung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts nach dem vorliegenden Plan vom Ortsplaners Lassy zu beschließen

Vom Gemeinderat ist nun die Änderung zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1, Änderung 1.6 (Leichtfried) nach dem Änderungsplan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 6 Bebauungsplan „Am Kreuzberg“, Änderung Nr. 2.10, Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Herr Dr. Wolfgang und Frau Mag. Gerhild Popp, 3335 Weyer, Am Kreuzberg 87, haben bei der Marktgemeinde Weyer einen Bauplan für die Errichtung zweier Objekte auf den Parzellen 678/10 und 680/2, KG Weyer eingereicht.

Dieser wurde am 21.09.2017 vom Bausachverständigen des Bezirksbauamtes Linz vorbegutachtet und die Objekte 2 und 3 können baulich so ausgeführt werden.

Jedoch ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.12.2017 mit der Bebauungsplanänderung Nr. 2.10, Popp, beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat vor, die Einleitung des Änderungsverfahrens nach dem Änderungsplan von Arch. Jaksch zu beschließen.

Vom Gemeinderat ist nun die Einleitung der Änderung zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Bebauungsplanes 2, Änderung Nr. 2.10, Popp, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Hagenau, Grdst.-Nr. 296/18, KG Pichl, Übernahme in das öffentliche Gut, Verordnung

Erläuterung:

Frau Legat Gabriele hat bei der Marktgemeinde Weyer um Übernahme des Grundstückes 296/18, KG Pichl in das öffentliche Gut angesucht.

Im Zuge der Wasserleitungs- und Kanalbauten wurden die öffentlichen Leitungen in diesem Grundstück verlegt und daher ist die betroffene Parzelle in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.12.2017 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat vor, das Grundstück Nr. 296/18, KG. Pichl in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Vom Gemeinderat ist dazu folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde Weyer vom 9.11.2017 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 296/18, KG Pichl. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger betont, dass die Gemeinde bei diesem Grundstück bereits Vorleistungen erbracht hat.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung zur Übernahme des Grundstückes Nr. 296/18, KG Pichl in das öffentliche Gut der Markgemeinde Weyer zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 8 Dorfzentrum Kleinreifling, Vereinbarung über die Ausübung der Option/Tauschvertrag

Erläuterung:

Mit Tauschvertrag bzw. Option des ehem. öff. Notars Dr. Kurt Apfolterer vom 25.02.2014 bzw. 06.03.2014 (mit kirchenbehördlicher Genehmigung vom 20.3.2014) haben die Vertragsparteien eine Übereinkunft über den wechselseitigen Erwerb von Grundstücksflächen im Zuge der Errichtung des an den Pfarrhof Kleinreifling angrenzend geplanten Dorfzentrums Kleinreifling geschlossen. Im Punkt IX. dieser Vereinbarung vom 25.02.2014 bzw. 06.03.2014 (mit kirchenbehördlicher Genehmigung vom 20.3.2014) wurde festgestellt, dass diese von der Pfarre Kleinreifling an die Marktgemeinde Weyer gestellte Option / diese Tauschvereinbarung ausschließlich der Errichtung des geplanten Dorfzentrums in Kleinreifling als Grundlage dient und daher erst nach Vorliegen und Sicherung der entsprechenden hierfür erforderlichen Finanzierung und der behördlichen Bewilligungen zur Errichtung dieses Dorfzentrums vollzogen werden soll. Hinsichtlich der Marktgemeinde Weyer stellte dieser Tauschvertrag daher eine Option dar, mit welcher die Pfarre Kleinreifling der Marktgemeinde Weyer bis zum Vorliegen dieser Zusagen bzw. Genehmigungen, längstens jedoch bis zum 31.12.2017 im Wort bleibt.

Die Finanzierung des Dorfzentrums Kleinreifling ist nunmehr gesichert und sind auch die hierfür erforderlichen Planungsarbeiten abgeschlossen, sodass das Bauprojekt Dorfzentrum Kleinreifling von der Marktgemeinde Weyer realisiert werden kann.

Da die von der Pfarre Kleinreifling geforderte, lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 19/6 (inkl. der Teilfläche 1) aus dem Gutsbestand der EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling und die Zuschreibung zu der der römisch katholischen Pfarre Kleinreifling (römisch katholischen Pfarrexpositur Kleinreifling) gehörenden EZ 236 Grundbuch 49309 Kleinreifling bis zum Ablauf der eingeräumten Frist jedoch nicht mehr möglich war, hat die Pfarre Kleinreifling mit Optionsverlängerungsvertrag vom 6.12.2017 die ursprüngliche Frist (31.12.2017) bis zum 30.06.2018 verlängert

Nunmehr konnte die lastenfreie Abschreibung im seitens der Diözese Linz geforderten Ausmaß des Grundstücks 19/6 (inkl. Teilfläche 1) aus dem Gutsbestand der EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling durchgeführt werden.

Die Vereinbarung über die Ausübung der Option zugleich Tauschvertrag kann somit zur Beschlussfassung vorgelegt werden und wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



AZ: 3750/1/MS

FinanzOnline Gebührenanzeige f. Verkehrs-
steuern u. Immobilienertragsteuer erfolgt zu
Erf.Nr.:
Mag. Jürgen Steinhauser, öff. Notar, Weyer

VEREINBARUNG ÜBER DIE AUSÜBUNG DER OPTION ZUGLEICH TAUSCHVERTRAG

vom xx.xx.xxxx

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, politische Gemeindegemeinschaft (PGNR) 41522, einerseits und
2. der römisch katholischen Pfarre Kleinreifling, Kleinreifling 151, 4464 Kleinreifling, Gemeinde Weyer, im Folgenden kurz "Pfarre Kleinreifling" genannt andererseits, mit folgenden Bestimmungen:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Mit Tauschvertrag bzw. Option des ehem. öff. Notars Dr. Kurt Apfalterer vom 25.02.2014 bzw. 06.03.2014 (mit kirchenbehördlicher Genehmigung vom 20.3.2014) haben die eingangs angeführten Vertragsparteien eine Übereinkunft über den wech-


DER NOTAR

selseitigen Erwerb von Grundstücksflächen im Zuge der Errichtung des an den Pfarrhof Kleinreifling angrenzend geplanten Dorfzentrums Kleinreifling geschlossen.

Im Punkt IX. dieser Vereinbarung vom 25.02.2014 bzw. 06.03.2014 (mit kirchenbehördlicher Genehmigung vom 20.3.2014) wurde festgestellt, dass diese von der Pfarre Kleinreifling an die Marktgemeinde Weyer gestellte Option /diese Tauschvereinbarung ausschließlich der Errichtung des geplanten Dorfzentrums in Kleinreifling als Grundlage dient und daher erst nach Vorliegen und Sicherung der entsprechenden hierfür erforderlichen Finanzierung und der behördlichen Bewilligungen zur Errichtung dieses Dorfzentrums vollzogen werden soll.

Hinsichtlich der Marktgemeinde Weyer stellte dieser Tauschvertrag daher eine Option dar, mit welcher die Pfarre Kleinreifling der Marktgemeinde Weyer bis zum Vorliegen dieser Zusagen bzw. Genehmigungen, längstens jedoch bis zum 31.12.2017 im Wort bleibt.

Die Finanzierung des Dorfzentrums Kleinreifling ist nunmehr gesichert und sind auch die hierfür erforderlichen Planungsarbeiten abgeschlossen, sodass das Bauprojekt Dorfzentrum Kleinreifling von der Marktgemeinde Weyer realisiert werden kann.

Da die von der Pfarre Kleinreifling geforderte, lastenfreie Abschreibung des Grundstücks 19/6 (inkl. der Teilfläche 1) aus dem Gutsbestand der EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling und die Zuschreibung zu der der römisch katholischen Pfarre Kleinreifling (römisch katholischen Pfarrexpositur Kleinreifling) gehörenden EZ 236 Grundbuch 49309 Kleinreifling bis zum Ablauf der eingeräumten Frist jedoch nicht mehr möglich war, hat die Pfarre Kleinreifling mit Optionsverlängerungsvertrag vom 6.12.2017 die ursprüngliche Frist (31.12.2017) bis zum 30.06.2018 verlängert (siehe Beilage ./1).

Die derzeitigen Liegenschaftsdaten sind aus den im Nachfolgenden wiedergegebenen Grundbuchauszügen dieser Liegenschaften ersichtlich:

```
KATASTRALGEMEINDE 49309 Kleinreifling EINLAGEZAHL 236
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 24.08.2017
Letzte TZ 1284/1972
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
6/22 Gärten(10) (1335) Änderung in Vorbereitung
.479 Baufl.(10) (344) Löschung in Vorbereitung
Kleinreifling 151
GESAMTFLÄCHE (1679) Änderung in Vorbereitung
Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
```

Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
römisch katholische Pfarrexpositur Kleinreifling
ADR: Pfarramt Kleinreifling 4464
a 1057/1964 Kaufvertrag 1964-02-06 Eigentumsrecht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer.

KATASTRALGEMEINDE 49309 Kleinreifling EINLAGEZAHL 366
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 07.02.2017
Letzte TE 3151/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.08.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
19/6 Gärten(10) * 524
19/11 Gärten(10) * 396
19/12 Gärten(10) * 145
GESAMTFLÄCHE 1065

Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****
1 a 88/2006 Eröffnung der Einlage für Gst 19/6 19/11 aus EZ 179
2 a 146/1999 Bauplatz (auf) Gst 19/6 Gst 19/11 gem. Bescheid 1997-06-25
b 88/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 179
3 a 198/2006 Zuschreibung Gst 19/10 19/12 19/13 19/14 aus EZ 179
4 a 146/1999 Bauplatz (auf) Gst 19/12 (Ausmaß 532 m2) gem Bescheid
1997-06-25
b 198/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 179
12 c gelöscht
***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Weyer-Land
ADR: Marktplatz 28, Weyer 3335
a 88/2006 Kaufvertrag 2006-01-16 Eigentumsrecht
***** C *****

1 a Stand Grundbuchsanlage
Wasserleitung zwischen den Besitzern dieser Realität und
der kk. Hauptgewerkschaft lt. Brunnführungs-Ausgleichung
1812-12-24
b 88/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
179
2 a Stand Grundbuchsanlage
Wasserleitung für
EZ 26 (Strohmayr-Gut),
EZ 36 (Hausbauern-Gut)
EZ 37 (Untersteiner-(Hobisch)-Gut),
EZ 38 (Mittersteiner-Gut),
EZ 39 (Obersteiner-(Staudegger)-Gut)
lt. Brunnleitungsvertrag 1841-06-28 mit allen
Rechten und Verbindlichkeiten
b 88/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
179
4 a Stand Grundbuchsanlage
Wasserleitung zwischen den Besitzern dieser Realität und
der kk. Hauptgewerkschaft lt. Brunnführungs-Ausgleichung
1812-12-24
b 198/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
179
5 a Stand Grundbuchsanlage
Wasserleitung für
EZ 26 (Strohmayr-Gut),
EZ 36 (Hausbauern-Gut)
EZ 37 (Untersteiner-(Hobisch)-Gut),
EZ 38 (Mittersteiner-Gut),
EZ 39 (Obersteiner-(Staudegger)-Gut)

lt. Brunnleitungsvertrag 1841-06-28 mit allen
Rechten und Verbindlichkeiten
b 198/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
179
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer.

KATASTRALGEMEINDE 49309 Kleinreifling EINLAGEZAHL 257
BEZIRKSGERICHT Steyr ***** ABFRAGEDATUM 24.08.2017
Letzte TE 832/2013
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
6/4		Gärten(10)	(* 1447)	Änderung in Vorbereitung
6/5		GST-Fläche	* 830	
		Bauf.(10)	25	
		Gärten(10)	805	
6/53		Gärten(10)	* 291	
GESAMTFLÄCHE			(2568)	Änderung in Vorbereitung

Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****

1 a gelöscht
***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Weyer-Land
ADR: Gemeindeamt Weyer 3335
a 844/1969 Kaufvertrag 1969-02-14 Eigentumsrecht
***** C *****

1 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer.

Zufolge der erfolgten Vermessungen der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH:

- vom 12.06.2017, Vermessungsurkunde GZ: 14374/16
- vom 20.09.2017, Vermessungsurkunde GZ: 14720/17

wurden die vom Tausch betroffenen Grundstücke/ Teilflächen gemäß den beiden Grundteilungsplänen nunmehr hinsichtlich deren Fläche ermittelt und ergeben sich nachstehend ausgewiesene Flächenausmaße als Vertragsgrundlage.

II. ANNAHME OPTION

Die Marktgemeinde Weyer nimmt die im eingangs angeführten Tauschvertrag / die in der eingangs angeführten Option angebotene Vereinbarung zum Erwerb von Grundstücken gegen Eintausch wertgleicher Grundstücksflächen hiermit zu den im Optionsvertrag enthaltenen Bedingungen, jedoch mit nachstehenden Ergänzungen und Abänderungen. an.

III. TAUSCHVEREINBARUNG I

Die von der Pfarre Kleinreifling an die Marktgemeinde Weyer einzutauschenden Grundstücksflächen – in der ursprünglichen Fassung der Option mit 800 m² bis 900 m² beziffert – wurden nunmehr auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl Zivilgeometer ZT GmbH vom 12.06.2017, Geschäftszahl 14374/16, neu vermessen.

Diese von der Pfarre Kleinreifling an die Marktgemeinde Weyer zu übertragende Fläche setzt sich nunmehr zusammen wie folgt:

- aus den Teilflächen 1 (per 346 m²) und 2 (per 99 m²) des Grundstückes 6/22
- aus der Teilfläche 3 (per 170 m²) des Grundstückes .479

sohin insgesamt 615 m².

Die Pfarre Kleinreifling tritt im Tauschwege ab und übergibt an die Marktgemeinde Weyer und diese übernimmt von der Ersteren aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 236 Grundbuch 49309 Kleinreifling die neu gebildeten Teilflächen 1, 2 und 3 (im Gesamtausmaß von 615 m²) und zwar so, wie diese Teilflächen am heutigen Tage liegen und stehen, samt allem was damit erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet.

IV. TAUSCHVEREINBARUNG II

Die von der Marktgemeinde Weyer an die Pfarre Kleinreifling einzutauschende Grundstücksfläche – in der ursprünglichen Fassung der Option mit 943 m² beziffert – wurden nunmehr auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl Zivilgeometer ZT GmbH vom 20.09.2017, Geschäftszahl 14720/17, neu vermessen.

Diese von der Marktgemeinde Weyer an die Pfarre Kleinreifling zu übertragende Fläche setzt sich nunmehr zusammen wie folgt:

- aus der Teilfläche 1 (per 770 m²) des Grundstückes 19/11

sohin insgesamt 770 m².

Zufolge seitens der Marktgemeinde Weyer zwischenzeitig erforderlich gewordener Errichtung eines Rückhaltebeckens wird an der Südseite des Grundstückes 19/11 angrenzend an das Grundstück 6/10 von der Gemeinde noch ein Grundstücksteil im

Ausmaß von 150 m² rückbehalten und die Teilfläche 1 (des Gst. 19/11) mit dem Grundstück 19/6 vereinigt.

Die Marktgemeinde Weyer tritt im Tauschwege ab und übergibt an die Pfarre Kleinreifling und diese übernimmt von der Ersteren aus dem Gutsbestand der Liegenschaft EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling das neu gebildete Grundstück 19/6 (im Ausmaß von 770 m²) und zwar so, wie dieses Grundstück am heutigen Tage liegt und steht, samt allem was damit erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu demselben bildet.

V. WERTVERHÄLTNISSE

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die jeweils tauschvertragsgegenständlichen Grundflächen zwar nicht flächengleich, trotzdem jedoch wertgleich sind, sodass keine der Vertragsparteien an die andere eine Tauschausgleichzahlung zu leisten hat, sodass aus diesem Titel keine der Vertragsparteien an die andere noch weitere Forderungen stellen kann.

Die Vertragsparteien bewerten die tauschvertragsgegenständlichen Grundflächen jeweils mit dem Gesamtbetrag von € 21.560,00.

Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf die Ausübung der Option i.S.d. § 6 Abs. 2 UStG sodass für den gegenständlichen Tauschvertrag keine Umsatzsteuer anfällt.

VI. ÜBERGABE DER TAUSCHOBJEKTE

Die Vertragsparteien treten wechselseitig mit nächstfolgendem Monatsersten nach kirchenbehördlicher Genehmigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss des jeweils übernommenen Tauschobjektes und tragen vom heutigen Tage an Last, Gefahr und Zufall, sowie die auf das jeweilige Tauschobjekt entfallenden Steuern, öffentlichen Abgaben und Betriebs- und Verwaltungskosten.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

Die Vertragsparteien erklären, das von ihnen jeweils übernommene Tauschobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihnen Ausmaß, Grenzen, Zustand und Beschaffenheit (einschließlich der Flächenwidmung und des Standes der Aufschließung) des jeweiligen Tauschobjektes genauestens bekannt sind.

Die Tauschpartner haben insbesondere hinsichtlich Flächenwidmung, Bebaubarkeit und Aufschließung des Kaufobjektes eigene Erkundigungen und Erhebungen eingeholt.

Die Marktgemeinde Weyer bestätigt, dass aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Lage keine Erhaltungsbeiträge für das Grundstück 19/6, welches künftig im Eigentum der Pfarre steht, anfallen.

Die Tauschpartner haften wechselseitig für das ausgewiesene Flächenausmaß, im Übrigen jedoch für keinen bestimmten Bau- oder Kulturzustand, für die Freiheit des jeweiligen Tauschobjektes von im Wasserbuch eingetragenen Lasten, irgendeine sonstige Eigenschaft des jeweiligen Tauschobjektes, wohl aber dafür, dass:

- a) diese(s) - soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart wird - frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, gesundheits- und/oder umweltgefährdenden Stoffen, sowie frei von Bestandrechten, in das Eigentum des jeweils anderen Tauschpartners übergeht.
- b) das jeweilige Tauschobjekt die Flächenwidmung "Bauland" aufweist.

Die Tauschpartner erklären ausdrücklich unter Übernahme der diesbezüglichen Haftung, dass sämtliche, bis zum heutigen Tag vorgeschriebenen Aufschließungsbeiträge, Anschlussgebühren und Anliegerleistungen (für Wasser, Strom, Telefonanschluss Strassenherstellung, Gehsteigerstellungskosten udgl.) hinsichtlich des jeweils von ihnen abgetretenen Tauschobjektes zur Gänze beglichen wurden, sodass der andere Tauschpartner diesbezüglich von keiner Seite in Anspruch genommen werden kann.

Den Tauschpartnern ist die Forthaftung des Vertragsobjektes für Rückstände und öffentliche Abgaben bekannt und erklären die Tauschpartner, dass bis zum heutigen Tag keine, das jeweilige Tauschobjekt betreffenden Verwaltungs- und sonstige öffentliche Abgaben aushaften, dass weiters keine verwaltungsrechtlichen, baubehördlichen oder sonstige Verfahren, welcher Art immer, anhängig sind und sichern sich diesbezüglich gegenseitig Klag- und Schadloshaltung zu.

Die Vertragsparteien sichern sich wechselseitig zu, dass sie der Ablagerung oder Zurücklassung von Abfällen, Sonderabfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen auf dem von ihnen abgetretenen Tauschobjekt weder zugestimmt, noch sie freiwillig geduldet haben und ihnen keine Umstände bekannt sind, wonach auf dem jeweiligen

Tauschobjekt während oder vor der Zeit ihres Eigentums Abfälle, Sonderabfälle, gefährliche Abfälle oder Altöle abgelagert oder zurückgelassen worden sind.

Folgende Lasten werden, soweit sie das jeweilige Tauschobjekt betreffen und noch bestehen und eine Lastenfreistellung nicht möglich ist, vom jeweiligen übernehmenden Tauschpartner hinsichtlich des jeweils übernommenen Tauschobjektes übernommen:

Hinsichtlich der Liegenschaft EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling:

```
***** C *****
1 a Stand Grundbuchsanlage
  Wasserleitung zwischen den Besitzern dieser Realität und
  der kk. Hauptgewerkschaft lt. Brunnführungs-Ausgleichung
  1812-12-24
  b 88/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
  179
2 a Stand Grundbuchsanlage
  Wasserleitung für
  EZ 26 (Strohmail-Gut),
  EZ 36 (Hausbauern-Gut)
  EZ 37 (Untersteiner-(Hobisch)-Gut),
  EZ 38 (Mittersteiner-Gut),
  EZ 39 (Obersteiner-(Staudegger)-Gut)
  lt. Brunnleitungsvertrag 1841-06-28 mit allen
  Rechten und Verbindlichkeiten
  b 88/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
  179
4 a Stand Grundbuchsanlage
  Wasserleitung zwischen den Besitzern dieser Realität und
  der kk. Hauptgewerkschaft lt. Brunnführungs-Ausgleichung
  1812-12-24
  b 198/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
  179
5 a Stand Grundbuchsanlage
  Wasserleitung für
  EZ 26 (Strohmail-Gut),
  EZ 36 (Hausbauern-Gut)
  EZ 37 (Untersteiner-(Hobisch)-Gut),
  EZ 38 (Mittersteiner-Gut),
  EZ 39 (Obersteiner-(Staudegger)-Gut)
  lt. Brunnleitungsvertrag 1841-06-28 mit allen
  Rechten und Verbindlichkeiten
  b 198/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
  179
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer.
*****
```

Festgestellt wird, dass die Eigentümer der EZ 26, 36, 37, 38 und 39 je Grundbuch 49309 Kleinreifling der lastenfrenen Abschreibung der Löschung ihrer Rechte ob der EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling bereits zugestimmt haben.

VIII. GRUNDVERKEHRSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes unterliegt.

Sämtliche Vertragsparteien/ Erwerber erklären hiermit i.S.d. § 16 Abs. 1 Z 3 des OÖ. GVG in der geltenden Fassung, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz genehmigungsfrei zulässig ist. Den unterzeichnenden Rechtserwerbern sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

IX. VERKÜRZUNG ÜBER DIE HÄLFTE DES WAHREN WERTES

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich und ausdrücklich fest, dass die ausbedungene Gegenleistung dem gemeinen Wert des jeweiligen Tauschobjektes entspricht.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die jeweils tauschvertragsgegenständlichen Grundflächen zwar nicht flächengleich, trotzdem jedoch wertgleich sind.

Sie erklären, selbst für den Fall des Bestehens eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, sich zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne der Bestimmungen des § 935 ABGB geeinigt zu haben, sodass die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes gemäß § 934 ABGB ausgeschlossen ist.

X. DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser die Durchführung des Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf kann nur durch alle Vertragsparteien erfolgen.

Die Originalurkunde dieses Tauschvertrages verbleibt bis zur vollzogenen Grundbuchsdurchführung in treuhändiger Verwahrung des Schriftenverfassers und ist danach im Original an die Marktgemeinde Weyer auszufolgen. Die Pfarre Kleinreifling erhält eine Abschrift.

Die Vertragsparteien erteilen dem Schriftenverfasser den einseitig unwiderruflichen Auftrag, hinsichtlich der Tauschobjekte die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung zu erwirken und diese Rangordnungsbeschlüsse für die Verbücherung dieses Tauschvertrages im anzumerkenden Rang zu verwenden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Aufforderung durch den Schriftenverfasser weitere Rangordnungsgesuche hinsichtlich des von ihnen abge-

tretenen Tauschobjektes in beglaubigter Form zu unterfertigen, sobald die Restlaufzeit des jeweils aktuellen Rangordnungsbeschlusses weniger als zwei Monate beträgt.

XI. KOSTEN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sowie die Vermessungskosten haben die Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen, da diese hierzu gemeinsam den Auftrag erteilt haben.

Die Vermessungskosten betreffend der Vermessung der Grundstücke 19/6 und 19/11, sowie die Kosten der Lastenfreistellung des Grundstückes 19/6 sind jedoch zur Gänze von der Marktgemeinde Weyer zu tragen.

Die anfallende Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr sowie etwaige mit der Veräußerung verbundene Ertrag- oder sonstige Steuern (insbesondere eine allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer) trägt jedoch jede Vertragspartei von ihrem Erwerb. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Ermittlung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer auflaufenden Kosten/Gebühren.

XII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN/ERKLÄRUNGEN

Sämtliche sonst in den eingangs angeführten Urkunden Tauschvertrag und Option vom 25.02.2014 bzw. 06.03.2014 und Optionsverlängerungsvertrag vom 6.12.2017 enthaltenen Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht und werden durch gegenständlichen Tauschvertrag/ die gegenständliche Annahmeerklärung ergänzt.

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes erst nach Vorliegen der für die Rechtswirksamkeit der Vermessungsurkunden erforderlichen Genehmigungen und der zur Verbücherung erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung/ Selbstberechnung erfolgen kann.

Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages betreffenden Daten automationsunterstützt verarbeitet und an die damit befassten zuständigen Stellen weitergegeben werden können.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch

für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

Die aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Verpflichtungen gehen beiderseits auf Erben, Besitz- und Rechtsnachfolger über und treffen mehrere hiervon zur ungeteilten Hand.

XIII. EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG I

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

Ob der EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling:

1. Die Unterteilung des Grundstücks 19/11 in sich und die Teilfläche 1.
2. Die Vereinigung der Teilfläche 1 mit dem Grundstück 19/6, die Abschreibung dieses Grundstücks 19/6 aus dem Gutsbestand der EZ 366 Grundbuch 49309 Kleinreifling und die Zuschreibung zu der der römisch katholische Pfarre Kleinreifling (römisch katholischen Pfarrexpositur Kleinreifling) gehörenden EZ 236 Grundbuch 49309 Kleinreifling.

XIV. EINVERLEIBUNGSBEWILLIGUNG II

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

Ob der EZ 236 Grundbuch 49309 Kleinreifling:

1. Die Unterteilung des Grundstücks 6/22 in sich und die Teilflächen 1 und 2.
2. Die Unterteilung des Grundstücks .479 in die Teilflächen 3 und 4.
3. Die Abschreibung der Teilflächen 1, 2 und 3 aus dem Gutsbestand der EZ 236 Grundbuch 49309 Kleinreifling und die Zuschreibung dieser Teilflächen zu der der Marktgemeinde Weyer (Gemeinde Weyer-Land) gehörenden EZ 257 Grundbuch 49309 Kleinreifling unter Einbeziehung in das Grundstück 6/4.

XV. RECHTSWIRKSAMKEIT & AUFSICHTSBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Die Rechtswirksamkeit dieses Tauschvertrages/ dieser Annahmeerklärung ist auf-schiebend bedingt durch:

- die Auflassung der im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weyer, EZ 353 Grundbuch 49309 Kleinreifling, gelegenen Teilfläche 5 (= Gst. 6/45) von 272 m² und Übertragung dieses Grundstücks in das Vermögen der Marktgemeinde Weyer (Gst. 6/4 der EZ 257) und
- die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung.

Vor Vertragsunterfertigung stellen die Vertragsparteien noch fest, dass dieses Rechtsgeschäft vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer in seiner Sitzung vom 21.12.2017 (TOP 8) genehmigt wurde und keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Weyer, am xx.xx.xxxx

Marktgemeinde Weyer

Röm-kath. Pfarre Kleinreifling

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger möchte wissen, was die Formulierung auf Seite 12 des Vertrages *...die Auflassung der im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weyer gelegenen Teilfläche...* bedeutet.

AL Michael Schachner sagt, dass dies eine Vermessungsangelegenheit ist, die bereits durchgeführt wurde. Es betrifft die Baufläche des neuen Dorfcentrums; die Fläche, die aus dem öffentlichen Gut herausgenommen wird, ist der Parkplatz, der in die Grundstücksnummer 64 vom Dorfcentrum NEU integriert wird.

GV Albert Aigner erkundigt sich, ob das Wort Option von der ersten Fassung des Vertrages übernommen wurde. Er fragt, ob der Vertrag somit durchgeführt ist.

Der Vorsitzende bestätigt, dass der Tauschvertrag nun tatsächlich abgewickelt ist.

GR Günther Neidhart fragt, wann das Kirchengremium tagt bzw. wie sie entscheiden werden?

AL Michael Schachner erklärt, dass es von der Diözese eine schriftliche Zusage gibt, dass dieser Vertragsentwurf in der Form im Gemeinderat beschlossen werden kann und, dass dieser auch kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Vereinbarung über die Ausübung der Option zugleich Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und der Röm.-kath. Pfarre Kleinreifling, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Kooperation der Gemeinden Weyer und Gaflenz im handwerklichen Bereich, Gestellungsvertrag

Erläuterung:

Im Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr Land v. 14.06.2016 über die Gebarung der Marktgemeinde Gaflenz ist festgehalten, dass ein ausscheidender Bauhofmitarbeiter nur mehr zu 50% nachbesetzt werden darf. Bisher konnte allerdings im Bauhof Gaflenz für 20 Wochenstunden keine geeignete Person gefunden werden. Deshalb soll versucht werden, gemeinsam mit der Marktgemeinde Weyer einen Vollzeitarbeitsplatz zu schaffen.

Beim Gespräch beider Bürgermeister am 4. September 2017 mit dem Land OÖ (IKD), wurde den Gemeinden auch der Entwurf eines „Gestellungsvertrages“ zur Verfügung gestellt. Der Entwurf dient als Grundlage für die Behandlung im Gemeinderat.

Vorgesehen ist, dass die Gemeinde Gaflenz als Dienstgeberin auftritt und die Ausschreibung sowie Personalaufnahme durchführt. Jeweils 50% der Kosten sowie Aufgaben sollen auf die beiden Gemeinden verteilt werden. Vorgesehen ist eine Beschäftigung v. Oktober bis März im Bauhof Weyer und v. April bis September in Gaflenz.

Zusammenfassung wird vom Amt der OÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 08.11.2017, Gz. IKD-2017-376235/2-Ki, mitgeteilt.

Am 4. September 2017 haben Gemeindevertreter der Marktgemeinde Gaflenz sowie der Marktgemeinde Weyer in Bezug auf eine Kooperationsmöglichkeit im Handwerklichen Bereich aufgrund der Prüfungsberichte der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land bzw. der Direktion Inneres und Kommunales vorgesprochen. In den Prüfungsberichten wird nämlich von einem Einsparungspotential von 0,5 PE in der Marktgemeinde Gaflenz und in Weyer von einer Reduzierung auf 9 PE gesprochen.

Im Zuge der Vorsprache wurde Folgendes festgelegt:

Die Marktgemeinde Gaflenz behält im Dienstpostenplan den Dienstposten 1 PE VB GD 19.1 und darf diesen Posten mit 50 % TZ ausschreiben, wobei sie mit der Marktgemeinde Weyer abstimmt, welcher einschlägige handwerkliche Lehrberuf als unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzung festgelegt wird. Gleichzeitig wird in der Ausschreibung darauf hingewiesen, dass das Beschäftigungsausmaß aufgrund und für die Dauer der Kooperation mit der Marktgemeinde Weyer 100 % d. Vollbeschäftigung beträgt. Im Dienstvertrag sind auch 50 % TZ auf unbestimmte Zeit zu vereinbaren und die restlichen 50 % TZ mit Nachtrag zum Dienstvertrag aufgrund und für die Dauer des Bestehens der Kooperationsvereinbarung mit der Marktgemeinde Weyer. Dienstort ist sowohl Gaflenz wie auch Weyer.

In der Marktgemeinde Weyer ist der Dienstposten des VB Harald Angerer 1 PE VB GD 21.3 mit einem „*“ im Dienstpostenplan vom Gemeinderat zu versehen, wobei vom Gemeinderat festgelegt wird, dass in absehbarer Zeit Überlegungen hinsichtlich Einsparungsmaßnahmen getroffen werden.

Dazu wird von Seiten der Marktgemeinde Weyer angemerkt, dass die vorstehende Änderung im Dienstpostenplan erst stattfinden wird, wenn die Stellenaufnahme durchgeführt wurde und die Kooperation auch tatsächlich stattfindet.

Der Vorsitzende bringt den Gestellungsvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Gestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gaflenz – im Folgenden kurz "Gaflenz" genannt -einerseits und der Marktgemeinde Weyer - im Folgenden kurz "Weyer" genannt - andererseits, wie folgt:

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Gaflenz überlässt der Gemeinde Weyer folgenden Dienstnehmer der Gemeinde Gaflenz zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Gemeinde Weyer mit folgenden aktuellen Beschäftigungsausmaßen-BA (in % zum gesetzlichen Beschäftigungsausmaß bei Vollbeschäftigung – 40 Wochenstunden - angeführt):

Vertragsbedienstete

Herr/ Frau **XX**,

geb. am, wohnhaft in, , BA 100%, 40 WStd.

zur Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Bediensteten.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass auf diesen Vertrag die Bestimmungen des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes - Oö. GZG, LGBl.Nr. 119/2005, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Der Dienstnehmer hat seiner Gestellung schriftlich zugestimmt.

§ 2 Dienstrechtliche Stellung des Bediensteten; Reisegebühren

(1) Der gemäß § 1 überlassene Bedienstete steht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Gaflenz.

(2) Der überlassene Bedienstete leistet Dienst in dem für vollbeschäftigte Bedienstete der Gemeinde Gaflenz vorgeschriebenen Ausmaß, er steht in eben diesem Ausmaß der Gemeinde Gaflenz zur Verfügung.

(3) Änderungen des Überlassungs(Beschäftigungs)ausmaßes können über Antrag des Bediensteten zwischen der Gemeinde Gaflenz und der Gemeinde Weyer entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Gaflenz vereinbart werden.

(4) Reisegebühren für Dienstreisen des überlassenen Bediensteten für die Gemeinde Weyer werden nach den für die Oö. Gemeindebediensteten geltenden Regelungen in die Refundierung miteinbezogen. Die von der Gemeinde Weyer, vertreten durch den Bürgermeister, geprüften und bestätigten Reiserechnungen des Bediensteten werden der Gemeinde Gaflenz zwecks Anweisung übermittelt.

(5) Der überlassene Bedienstete unterliegt dem fachlichen und innerdienstlichen Weisungsrecht der zuständigen Organe der Gemeinde Gaflenz. Der Bedienstete ist an die innerdienstlichen Vorschriften der Gemeinde Gaflenz, insbesondere hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit, bei Dienstverhinderungen und dgl. gebunden.

(6) Die Gemeinde Gaflenz verpflichtet sich, Mitteilungen der Gemeinde Weyer über die Dienstleistung – auch in disziplinarer Hinsicht – des Bediensteten entgegenzunehmen und in

der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden Weise weiter zu verfolgen. Die Dienstaufsicht obliegt den zuständigen Organen der Gemeinde Gaflenz, vertreten durch den Bürgermeister, ebenso die Erteilung von Leistungshinweisen, die Erstellung von Dienstbeschreibungen und Dienstbeurteilungen. Letztere sind der Gemeinde Weyer zu übermitteln.

§ 3 Urlaub, Dienstzeit

(1) Die Gemeinde Gaflenz hat der Gemeinde Weyer, die im Zeitpunkt des Beginns der Zuweisung bestehenden Urlaubsansprüche des überlassenen Bediensteten bekannt zu geben.

(2) Die Gemeinde Gaflenz ist berechtigt, den Wert der Urlaubsansprüche nach Abs. 1 im Rahmen der Refundierung der Personalkosten gemäß § 5 dieses Vertrags gegen zu verrechnen.

(3) Im Fall der Beendigung der Zuweisung sind seitens der Gemeinde Weyer - unabhängig von der Frage einer allfälligen Urlaubsabgeltung an den Bediensteten durch die Gemeinde Gaflenz - sämtliche offenen Urlaubsansprüche aus dem (den) Vorjahr(en) der Gemeinde Gaflenz von der Gemeinde Weyer in vollem Ausmaß rückzuvorgüten, für die im Kalenderjahr der Beendigung der Zuweisung angefallenen Urlaubsansprüche im aliquoten Ausmaß.

(4) Die Einteilung und Gewährung des Urlaubs obliegt der Gemeinde Gaflenz (vertreten durch den Bürgermeister).

(5) Bezüglich Arbeitszeit gilt folgendes:

(5a) Die Einteilung der Dienstzeit des überlassenen Bediensteten sowie die Anordnung von zeitlichen Mehrleistungen obliegt der Gemeinde Gaflenz, wobei die jeweils geltenden Arbeitszeitregelungen der Gemeinde Gaflenz zur Anwendung kommen. Die Gemeinde Weyer wird über den Inhalt dieser Regelungen auf Verlangen bzw. bei Änderungen von Amts wegen von der Gemeinde Gaflenz (vertreten durch den Bürgermeister) informiert.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass der Bedienstete in den Monaten
Oktober bis März in Weyer und
April bis September in Gaflenz
beschäftigt sein wird.

Dienstzeit: Mo.-Do. v. 0700 -1200 Uhr und 1300 bis 1700 Uhr
Fr. v. 0700-1100 Uhr.

(5b) Die Gemeinde Gaflenz verpflichtet sich, den Bediensteten hinsichtlich seiner Zeitguthaben grundsätzlich lastenfrem der Gemeinde Weyer zu übergeben, wobei folgendes gilt: Die im Zeitpunkt des Beginns der Zuweisung vorhandenen Zeitguthaben (ausgenommen Gleitzeitguthaben) werden binnen drei Monaten nach Beginn der Überlassung des Bediensteten von der Gemeinde Gaflenz (ohne Refundierung durch die Gemeinde Weyer) ausbezahlt. Gleitzeitguthaben können, sofern sie nicht vor Beginn der Gestellung durch Zeitkonsum abgebaut werden, bis zu einem Ausmaß von max. 50 Stunden/Bediensteten zur Gemeinde Weyer "mitgenommen" werden, wobei die Gemeinde Gaflenz berechtigt ist, den Wert dieser Stunden im Rahmen der Refundierung der Personalkosten gemäß § 5 dieses Vertrags gegen zu verrechnen.

(5c) Die Gemeinde Weyer verpflichtet sich, der Gemeinde Gaflenz im Fall der Beendigung der Zuweisung den Bediensteten hinsichtlich Zeitguthaben (ausgenommen Gleitzeitguthaben im maximalen Ausmaß von 50 Stunden) lastenfrem zu übergeben. Die im Zeitpunkt der Been-

digung der Zuweisung vorhandenen Zeitguthaben (ausgenommen Gleitzeitguthaben) werden binnen drei Monaten nach der Beendigung der Überlassung des Bediensteten von der Gemeinde Gaflenz ausbezahlt und der Gemeinde Gaflenz von der Gemeinde Weyer refundiert. Gleitzeitguthaben können entweder vor Beendigung der Gestellung durch Zeitkonsum zur Gänze abgebaut werden, oder – falls dies nicht der Fall ist – von dem Bediensteten zur Gemeinde Gaflenz im Ausmaß von max. 50 Stunden "mitgenommen" werden, wobei der Wert dieser Stunden der Gemeinde Gaflenz von der Gemeinde Weyer zu vergüten ist.

§ 4

Ausschluss der Ersatzkräfteüberlassung

Die Gemeinde Gaflenz ist nicht verpflichtet, der Gemeinde Weyer bei Ausfall des überlassenen Bediensteten – aus welchen Gründen auch immer – einen anderen Bediensteten ersatzweise zu überlassen.

§ 5

Refundierungsbetrag

(1) Die Gemeinde Weyer verpflichtet sich, der Gemeinde Gaflenz für die Überlassung des Bediensteten dessen Dienstbezüge (Gehalt/Entgelt, Sonderzahlungen, Zulagen, pauschalisierte Nebengebühren, nicht pauschalisierte Nebengebühren, Reisegebühren, Kinderbeihilfe, Haushaltsbeihilfe sowie die Pensionskassenbeiträge des Dienstgebers sowie die Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz, -BMSVG; BGBl. I. Nr. 100/2002 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Dienstgeberbeiträge (Sozialversicherungsbeiträge) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags in der Höhe von 1 % der jeweiligen Bruttolohnsumme zu refundieren.

(2) Belohnungen und sonstige freiwillige Leistungen werden von der Gemeinde Gaflenz nur im Fall der Zustimmung der Gemeinde Weyer zur Zuerkennung der Gemeinde Gaflenz refundiert.

(2a) Nicht refundiert werden jene Leistungen, die die Gemeinde Gaflenz im Fall des Todes in Ausübung des Dienstes des in § 1 genannten Bediensteten freiwillig ohne gesetzliche Verpflichtung erbringt.

(3) Für Zeiten, in denen aufgrund einer Dienstverhinderung Entgeltfortzahlungspflicht besteht, erfolgt eine Refundierung im Ausmaß der gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung.

(4) Zu den Dienstgeberbeiträgen nach Abs.1 zählt insbesondere auch der Dienstgeberbeitrag nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) i.d.j.g.F sowie der gesetzliche Wohnbauförderungsbeitrag.

(5) Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen, welche sich durch die Leistung von Jubiläumszuwendungen, Treuebelohnungen und Abfertigungen ergeben, sind von der Gemeinde Gaflenz aliquot entsprechend der Dauer der Überlassung des Bediensteten im Fälligkeitszeitpunkt dieser einzelnen Leistungen – und zwar unabhängig davon, ob diese während der Dauer der Überlassung oder im Anschluss an diese anfallen – zu tragen bzw. die sich aus diesen besoldungsrechtlichen Auswirkungen ergebenden Beträge der Gemeinde Gaflenz aliquot zu refundieren.

(6) Eine allfällige Kommunalsteuer ist direkt von der Gemeinde Weyer zu entrichten. Die Gemeinde Gaflenz hat alle dafür erforderlichen Daten der Gemeinde Weyer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Gaflenz verpflichtet sich, der Gemeinde Weyer die für die

Führung des Lohnkontos nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften notwendigen Daten bezüglich Kommunalsteuer zu übermitteln.

(7) Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen, die sich bei dem Bediensteten durch Personalmaßnahmen der Gemeinde Gaflenz (insb. Biennalvorrückungen, Beförderung, Zuerkennung von Zulagen, Option nach § 165a Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl.Nr. 100/2011 in der jeweils geltenden Fassung udgl.) bzw. durch Verbesserungen infolge genereller Gehaltserhöhungen ergeben, sind von der Gemeinde Weyer zur Gänze der Gemeinde Gaflenz zu refundieren.

(7a) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass Erhöhungen des Entgeltsanspruchs aufgrund Vorrückungen (insb. Biennien), Option nach § 165a Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl.Nr. 100/2011 in der jeweils geltenden Fassung, udgl. generelle Besserstellungen wie die allgemeinen Gehaltserhöhungen (das sind die in der Regel jährlichen Anpassungen der Gehaltstabellen) keiner Zustimmung der Gemeinde Weyer bedürfen.

(7b) Die Gemeinde Weyer verpflichtet sich, den Bediensteten entsprechend seiner dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zu verwenden.

(7c) Verwendungsänderungen: Wenn die Gemeinde Weyer den Bediensteten zu höherwertigen Tätigkeiten heranziehen will, hat die Gemeinde Weyer davon vorher die Gemeinde Gaflenz zu informieren und die Zustimmung zur höherwertigen Verwendung zu beantragen.

(7d) Die Gemeinde Gaflenz verpflichtet sich, sofern keine zwingenden dienstrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, die Zustimmung zur höherwertigen Verwendung des Bediensteten aufgrund eines entsprechenden Einsatzes durch die Gemeinde Weyer für die Dauer dieser Verwendung, höchstens jedoch für die Dauer der Überlassung zu erteilen, wodurch die besoldungsrechtlichen Folgemaßnahmen ohne Bedachtnahme auf eine weitere Zustimmung der Gemeinde Weyer nach den dienstrechtlichen Vorschriften durch die Gemeinde Gaflenz durchzuführen und in der Folge der Gemeinde Gaflenz von der Gemeinde Weyer in voller Höhe zu refundieren sind.

(7e) Direkte Zuzahlungen an Bedienstete durch die Gemeinde Weyer sind unzulässig.

(8) Bei Handlungen bzw. Unterlassungen des Bediensteten für die Gemeinde Weyer die eine Schadenersatzpflicht des Dienstgebers nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz oder dem Amtshaftungsgesetz i.d.j.g.F begründen, treffen allfällige Dienstgeberpflichten nach diesen Gesetzen ausschließlich die Gemeinde Gaflenz. Die Gemeinde Weyer hat im Fall der Inanspruchnahme der Gemeinde Gaflenz durch die/den Bediensteten oder durch Dritte die Gemeinde Gaflenz schad- und klaglos zu stellen. Die dienstrechtlichen Haftungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes kommen sinngemäß zur Anwendung.

Dies gilt sinngemäß für alle Aufwendungen, die sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers ergeben, diese sind letztlich von der Gemeinde Gaflenz zu tragen. Eine Refundierung von Aufwendungen der Gemeinde Gaflenz durch die Gemeinde Weyer ist ausgeschlossen.

(9) Abs. 8 gilt sinngemäß für Aufwendungen, die sich durch Anwendung des Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder des Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes i.d.j.g.F. ergeben.

(10) Die Refundierung der Beträge (insb. Abs.1 – 5) erfolgt im Wege eines Abbuchungsverfahrens.

(12) Die Personalverrechnung und Entlohnung nach gemeindedienstrechtlichen Bestimmungen erfolgt weiterhin durch die Gemeinde Gaflenz.

§ 6

Dauer, gegenständliches Rechtsverhältnis

(1) Die Gemeinde Gaflenz und die Gemeinde Weyer vereinbaren hiermit, dass das Rechtsverhältnis, welches durch diesen Vertrag zwischen der Gemeinde Gaflenz einerseits und der Gemeinde Weyer andererseits begründet worden ist, in diesem Vertrag kurz als "gegenständliches Rechtsverhältnis" bezeichnet wird.

(2) Die Gemeinde Gaflenz und die Gemeinde Weyer vereinbaren hiermit, dass das gegenständliche Rechtsverhältnis auf unbestimmte Dauer ist und für den in § 1 genannten Bediensteten wie folgt beginnt:

Herr/Frau XX: mit 5. März 2018.

(3) Die Gemeinde Weyer hat der Gemeinde Gaflenz unverzüglich und schriftlich das Vorliegen von Kündigungs- bzw. Entlassungsgründen im Sinn des § 24 (mit Ausnahme des Kündigungsgrundes des § 24 Abs. 2 Z. 7) bzw. § 26 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) in der jeweils geltenden Fassung (i.d.j.g.F), mitzuteilen. Die Gemeinde Gaflenz verpflichtet sich, unverzüglich das Kündigungs- bzw. Entlassungsverfahren durchzuführen.

(4) Der Bedienstete kann sich ohne jede Einschränkung für freie Dienstposten der Gemeinde Gaflenz bewerben und hat das Recht, im Falle einer positiven Entscheidung der Gemeinde Gaflenz diese Stelle auch anzunehmen.

(5) Die Zuweisung des in § 1 genannten Bediensteten gilt – auch ohne ausdrückliche Erklärung – mit dem Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses des Bediensteten zur Gemeinde Gaflenz als beendet. Die Gemeinde Gaflenz hat die Gemeinde Weyer, vertreten durch den Bürgermeister, darüber unverzüglich zu informieren.

§ 7

Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht in auszutragen.

§ 8

Kosten

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern, welche mit dem Abschluss und/oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrags entstehen, sind von der Gemeinde Gaflenz sowohl zunächst zu entrichten als auch endgültig aus ihrem Vermögen zu tragen. Alle übrigen Kosten, insbesondere auch die Kosten einer allfälligen (rechtsfreundlichen) Beratung und/oder Vertretung sind von jenem Vertragsteil, dem diese Kosten zunächst erwachsen sind, auch endgültig zu tragen.

§ 9

Datenaustausch

(1) Die Gemeinde Gaflenz verpflichtet sich, personenbezogene Daten, die die Gemeinde Weyer zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag, insbesondere zur Personalverwaltung benötigt, der Gemeinde Weyer im erforderlichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinde Weyer verpflichtet sich, alle Daten, die die Gemeinde Gaflenz für die Bezugsverrechnung sowie für dienst- oder besoldungsrechtliche Maßnahmen benötigt, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Ausfertigungen

Der gegenständliche Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei jede dieser beiden Ausfertigungen sowohl von der Gemeinde Gaflenz als auch von der Gemeinde Weyer verfassungsgemäß zu unterzeichnen ist.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinde Gaflenz und die Gemeinde Weyer vereinbaren hiermit, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend und abschließend geregelt ist;
- b) Abänderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags zu ihrer Rechtsverbindlichkeit zwischen der Gemeinde Gaflenz einerseits und der Gemeinde Weyer andererseits der schriftlichen Form bedürfen, hingegen diesbezügliche mündliche Vereinbarungen keinerlei Rechtswirksamkeit haben sollen.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein, werden die Vertragspartner diese Bestimmung durch wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmungen möglichst nahe kommen und gültig sind. Alle anderen Bestimmungen dieses Vertrags bleiben hievon unberührt.

(3) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind von den Vertragsparteien auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch die Gemeinde Gaflenz oder die Gemeinde Weyer an sonstige Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

Gemeinde Gaflenz, am
.....

Gemeinde Weyer, am

Für die Gemeinde

Für die Gemeinde

.....
.....

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung
am

Debatte:

GR Helmut Furtner fragt, ob dieser Mitarbeiter auch tageweise abwechselnd in Gaflenz und in Weyer eingesetzt werden kann.

Der Vorsitzende sagt, dass diese Arbeitszeitregelung nicht möglich ist. Der Bedienstete wird abwechselnd ein halbes Jahr in Gaflenz und ein halbes Jahr in Weyer arbeiten.

GV Albert Aigner erkundigt sich, ob bei der Formulierung der Aufnahmevoraussetzungen die Marktgemeinde Weyer ein Mitspracherecht hat, da die Aufnahme über die Marktgemeinde Gaflenz erfolgt.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bestätigt, dass Weyer sowohl bei der Ausschreibung als auch bei der Aufnahme des Bediensteten informiert und eingebunden wird.

AL Michael Schachner teilt mit, dass die Marktgemeinde Weyer bei der Stellenausschreibung eingebunden war, ihre Gremien bei der weiteren Behandlung aber nicht befasst werden.

Für GV Albert Aigner ist die genaue Formulierung der Ausschreibung sehr wichtig, weil Weyer vorrangig einen Elektriker braucht.

GV Albert Aigner nimmt Bezug auf die festgelegte Dienstenteilung und meint, wenn die Gemeinde bei der Personalaufnahme Einfluss nehmen kann, dann wäre es sinnvoller, dass der neue Bauhofmitarbeiter in den Sommermonaten in Weyer eingesetzt wird, weil er auch für die Betreuung und Wartung der Straßenbeleuchtung zuständig ist. Er regt an, den Mitarbeiter monatlich oder vierteljährlich zu wechseln.

AL Michael Schachner verweist auf die vorgeprüfte Ausschreibungsvorlage der IKD, in der dieser Halbjahreswechsel vorgegeben ist. Sofern sich ein Mitarbeiter bewirbt, ist mit der Marktgemeinde Gaflenz abgesprochen, dass die Arbeitszeiten auch flexibel gestaltet werden können.

GV Albert Aigner regt an, diese Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

GR Günther Neidhart stellt fest, dass die anfallenden Fahrtkosten des Dienstnehmers vom Wohnort zur Dienststelle übernommen werden. Er macht darauf aufmerksam, dass dieser Kostenfaktor bei der Bezahlung zu berücksichtigen ist.

AL Michael Schachner erklärt, dass für die neuen Mitarbeiter der Marktgemeinde Weyer das gesamte Gemeindegebiet Weyer als Arbeitsplatz gilt. Diese Regelung ist auch im Dienstvertrag festgesetzt.

GV DI Herbert Matzenberger schließt sich der Meinung von GV Albert Aigner an. Er findet es für Weyer auch sinnvoller, dass ein vierteljährlicher Wechsel des Dienstnehmers in der Vereinbarung festgelegt wird. Diesen Zusatz hätte er auch gerne beantragt.

GV Albert Aigner nimmt Bezug auf die Bezahlung der Fahrtkosten und schlägt vor, dass man diese ausschließen könnte, wenn im Vertrag als Dienstort die Marktgemeinde Gaflenz und die Marktgemeinde Weyer angegeben ist.

Er appelliert, den Kooperationsvertrag dahingehend zu ändern, damit dieser Punkt auch im Dienstvertrag festgehalten wird.

GR Markus Himmelstoss bringt vor, dass es in der Privatwirtschaft üblich ist, dass der Dienstgeber dem Dienstnehmer für seine Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort Kilometergeld bezahlt. Er regt an, dass sich die Gemeinden diese anfallenden Kosten aufteilen sollten.

GRE Hannes Kerschbaumsteiner fragt, ob die Gemeinde nachträglich die Möglichkeit hat, bei Unzufriedenheit das Dienstverhältnis zu lösen und aus dem Vertrag auszusteigen?

Der Vorsitzende sagt, dass dies möglich ist und der neue Dienstnehmer über die Bedingungen im Kooperationsvertrag nachweislich informiert wird. Im Dienstvertrag ist das Beschäftigungsausmaß klar geregelt, 50 % in Gaflenz und 50 % in Weyer. Falls Weyer aus dem Vertrag aussteigen sollte, wird das Beschäftigungsausmaß des Dienstnehmers auf 50 Prozent reduziert. Der Kooperationsvertrag ist mit der IKD abgestimmt und wurde bereits im Gemeinderat der Marktgemeinde Gaflenz in der Form beschlossen. Voraussetzung für die Veröffentlichung der Ausschreibung ist jedoch der Beschluss von Weyer.

GV Albert Aigner ersucht, den Kooperationsvertrag mit „vierteljährlich abwechselnd“ zu ergänzen.

GR Helmut Zisch findet dieses Arbeitsmodell für die Gemeinden sehr positiv und bemängelt das vorherrschende Misstrauen und die negative Einstellung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die beschriebene Vorgangsweise der Kooperation sowie den Gestellungsvertrag mit der Änderung „*vierteljährlich nach Bedarf*“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 23 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GRE Herbert Unterberger (WBL)
GV Albert Aigner (FPÖ)

TOP. 10 „Crowdfunding-Projekt“ Bertholdsaal Weyer, Gemeindebeteiligung

Erläuterung:

Der Trägerverein Bertholdsaal hat seit 1997 das Ziel Kultur in den ländlichen Raum zu bringen. Dem dabei zentralen und über 100 Jahre alten Theatersaal in Weyer im Ennstal droht jetzt der Abriss. Um den Saal und damit die Kultur weiterhin zu schützen und anbieten zu können möchte der Trägerverein Bertholdsaal den gleichnamigen Veranstaltungsaal in Weyer im Ennstal (OÖ) kaufen, sanieren und als multifunktionalen Kunst- und Kulturraum adaptieren.

Neben der Ausschöpfung verschiedener Fördermöglichkeiten, wurde auch vom Trägerverein Bertholdsaal eine Crowdfunding Kampagne durchgeführt. In weniger als drei Monaten konnten € 105.102 für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Bertholdsaal aufgebracht werden. 414 Unterstützer haben seit Mitte August beigetragen, die Kulturlocation in Weyer vor ihrem sicheren Aus zu retten. Der Erfolg des Crowdfundings bildet für den Trägerverein Bertholdsaal eine erste Basis um den Kauf des Hauses sowie dringend notwendige Sanierungs- und Adaptierungsmaßnahmen durchführen zu können. Das Projektteam hofft jetzt, dass die Verhandlungen über den Kauf des BHS mit der Pfarre Weyer zügig abgeschlossen werden können.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich mit dem Thema in seiner Sitzung am 20.09.2017 intensiv befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, dass sich die Marktgemeinde Weyer mit EUR 2000,- am Crowdfunding beteiligt.

Der Bürgermeister hat beim Gemeindereferat des Landes OÖ erwirkt, dass dieser Betrag in der Abgangsdeckung berücksichtigt wird.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger schlägt vor, die vorgesehene Zuwendung in die zweite Projektphase einzubringen, da das Crowdfunding-Projekt offenbar abgeschlossen ist.

GV Mag.^a Eva Aigner bestätigt, dass das Crowdfunding-Projekt bereits abgeschlossen ist und empfiehlt, bezüglich der weiteren Vorgangsweise sich mit FRIKULUM in Verbindung zu setzen.

Auf die Frage von GV DI Herbert Matzenberger, wie der aktuelle Stand der zweiten Projektphase ist, antwortet GV Mag.^a Eva Aigner, dass es mit der Pfarre eine Einigung über den Kaufpreis gibt. Das Projekt wird in den nächsten Monaten abgewickelt.
Bezüglich der 2. Projektphase gibt es noch keine definitiven Schritte.

GV Albert Aigner ersucht die Formulierung im Antrag auf „Spende Bertholdsaal“ zu ändern, da das Crowdfunding-Projekt abgeschlossen ist.

Der Vorsitzende betont, dass in allen Ansuchen das Projekt mit „Crowdfunding-Bertholdsaal“ betitelt wurde. Er findet eine Änderung der Titulierung nicht sinnvoll.

AL Michael Schachner erklärt, dass es nicht auf die Titulierung ankommt, sondern dass der Betrag bei der richtigen Haushaltsstelle verbucht wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, für das „Crowdfunding-Projekt“ Bertholdsaal Weyer eine Gemeindebeteiligung in der Höhe von € 2.000,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Marktgemeinde Weyer, Kassenkredit 2018

Erläuterung:

Gemäß § 83 Oö. GemO 1990 ist die Höhe von Kassenkrediten mit einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushalts begrenzt. Für die Marktgemeinde Weyer sind das aufgrund der Voranschlagszahlen für das Finanzjahr 2017 € 1.966.550. Die IKD, Fr. Preinfalk, gab die Auskunft, dass für die Ausschreibung des Kassenkredites 2018 die Voranschlagszahlen 2017 heranzuziehen sind, weil die Zahlen für 2018 (aufgrund Gemeindefinanzen NEU) noch nicht feststehen.

Aufgrund der finanziellen Lage der Marktgemeinde Weyer ist es notwendig, den Kassenkredit in Anspruch zu nehmen.

Am 30.11.2017 wurden die Soll-Zinssätze auf Basis 3-Monats-Euribor, 6-Monats-Euribor und 12-Monats-Euribor + Aufschlag für das Jahr 2018 ausgeschrieben. Dem Prüfungsbericht des Landes Oö. entsprechend, wurde neben den ortsansässigen Banken auch eine überörtliche Bank zur Angebotsabgabe eingeladen.

Folgende Reihung konnte vorgenommen werden:

1) Allg. Sparkasse Oö., Marktplatz 5, Weyer

Basis: 3-Mon-EUR; Aufschlag: 0,680%

Basis: 6-Mon-EUR; Aufschlag: 0,620%

Basis: 12-Mon-EUR; Aufschlag: 0,490%

Bei einem negativen EUR-Indikator wird der Wert von 0 als Ausgangsbasis angenommen.

2) Raiffeisenbank Weyer, Marktplatz 11, Weyer

Basis: 3-Mon-EUR; Aufschlag: kein Angebot

Basis: 6-Mon-EUR; Aufschlag: kein Angebot

Basis: 12-Mon-EUR; Aufschlag: 0,875%

Bei einem negativen EUR-Indikator wird der Wert von 0 als Ausgangsbasis angenommen.

3) Volksbank Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 15, Waidhofen/Ybbs

Basis: 3-Mon-EUR; Aufschlag: 0,850%

Basis: 6-Mon-EUR; Aufschlag: 0,800%

Basis: 12-Mon-EUR; Aufschlag: 0,950%

Bei einem negativen EUR-Indikator wird der Wert von 0 als Ausgangsbasis angenommen.

Die Angebote der Kreditinstitute werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Kassenkredit wird aufgrund der Ergebnisse der Zinsausschreibung zum überwiegenden Teil bei der Allg. Sparkasse Oö. in Weyer ausgeschöpft. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer möglich.

Debatte:

GR Karl Haidinger weist darauf hin, bei den Kassenkreditausschreibungen künftig auch die Bankspesen zu berücksichtigen.

GR Günther Neidhart ersucht den Antrag wie folgt zu ändern: statt „gleicher Indikator“ – „12 Monats- Euribor“ und den Zinsaufschlag der Raiffeisenbank anzuführen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Kassenkredit für das Finanzjahr 2018 in Höhe von € 1.966.550 grundsätzlich über das Geschäftskonto der Marktgemeinde Weyer bei der Allg. Sparkasse Oö., Marktplatz 5, 3335 Weyer in Anspruch zu nehmen. Es wird die Variante 12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,490% beschlossen. Geringe Aufnahmen von Kassenkrediten, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens, sind auch bei der Raiffeisenbank Weyer (*Indikator: 12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,875 %*) möglich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Katzensteinermühle, Erhaltung des Troadkastens, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 29.11.2017 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 10.11.2017 für das Vorhaben „Katzensteinermühle - Erhaltung des Troadkastens“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	Gesamt in Euro
Eigenmittel Museumsverein	4.894	4.894
LZ, Kulturdirektion	3.000	3.000
BZ-Mittel	3.000	3.000
Summe in Euro	10.894	10.894

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger weist darauf hin, dass der Tourismusverband-Ortsausschuss 1.000 Euro gespendet hat. Er möchte wissen, wo dieser Betrag enthalten ist.

AL Michael Schachner erklärt, dass dieser Betrag in den Eigenmitteln Museumsverein enthalten ist.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler bedankt sich recht herzlich für die Spende und sagt, dass dieser Betrag in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung inkludiert ist.

GV Albert Aigner erkundigt sich, ob der Troadkasten wieder mit Stroh gedeckt wird.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler informiert, dass die Dächer des gesamten Ensembles mit Holzschindeln gedeckt werden sollen.

GV Albert Aigner regt an, gehackte Schindeln zu bevorzugen, da diese eine längere Lebensdauer haben.

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler sagt, dass diese Variante sehr teuer ist und der Museumsverein bei seiner Kaufentscheidung kaum Einfluss nehmen kann.

Antrag:

stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Katzensteiner-
mühle - Erhaltung des Troadkastens“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde, Beschaffung Einsatzbekleidung neu, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 22.11.2017 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 10.11.2017 für das Vorhaben „3 Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde (Weyer, Kleinreifling, Unterlaussa) – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
FF - Barleistung		7.020	3.510	3.510	3.510	17.550
LFK-Zuschuss		1.080	540	540	540	2.700
BZ-Mittel		3.600	1.800	1.800	1.800	9.000
Summe in Euro	11.700	0	5.850	5.850	5.850	29.250

Von den in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen Bedarfszuweisungsmitteln 2016/2017 wurde

ein erster Teilbetrag in der Höhe von 2.100 Euro

mit Amtsverfügung vom 29.11.2017 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wird am 4.12.2017 veranlasst.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der für die Jahre 2016/2017 bis 2020 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger bedankt sich bei den drei Feuerwehren der Gemeinde für den hohen Selbstanteil bei der Finanzierung und für ihren geleisteten Einsatz.

Antrag:

stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „3 Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde (Weyer, Kleinreifling, Unterlaussa) – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 14 Wasserversorgungsanlage BA 06 Marienhof, Schuldschein,
Grundsatzbeschluss über die Landesförderung**

Erläuterung:

Für den Bau der Wasserversorgung Marienhof BA 06, deren Gesamtkosten mit € 1.070.000,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von € 374.500,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 13.11.2017 unter GTW-2015-27167/37-AL beschlossen.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter GTW-2015-27167/37-AL genehmigten Landesdarlehens in Höhe von € 374.500,00 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN ORIGINAL

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 13.11.2017, GTW-2015-27167/37-AL, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde Weyer für den Bau der Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 06, ein Darlehen bis zur Höhe von

374.500 Euro

(in Worten: dreihundervierundsiebzigtausendfünfhundert Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 31. März 2014 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. 3. und 1. 9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31. März 2014 beschlossenen "Förderungsrichtlinien 2014 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

.....
am.....
Gemeindesiegel

.....
Bürgermeister

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter GTW-2015-27167/37-AL genehmigte Landesdarlehen, für den Bau der Wasserversorgung Marienhof BA 06, in Höhe von € 374.500,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**TOP. 15 Wasserversorgungsanlage BA 07 Seilergründe, Schuldschein,
Grundsatzbeschluss über die Landesförderung**

Erläuterung:

Für den Bau der Wasserversorgung Seilergründe BA 07, deren Gesamtkosten mit € 93.000,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von € 31.600,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 13.11.2017 unter GTW-2015-27167/37-AL beschlossen.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter GTW-2015-27167/37-AL genehmigten Landesdarlehens in Höhe von € 31.600,00 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Gebührenfrei gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949, betr. die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften sowie gemäß § 15 Umweltförderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 185, i.d.g.F.

SCHULDSCHEIN ORIGINAL

Das Land Oberösterreich beabsichtigt in Entsprechung des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 13.11.2017, GTW-2015-27167/37-AL, vorbehaltlich der Genehmigung der hierfür erforderlichen Mittel durch den Oö. Landtag, der Marktgemeinde Weyer für den Bau der Wasserversorgungsanlage, Bauabschnitt 07, ein Darlehen bis zur Höhe von

31.600 Euro

(in Worten: einunddreißigtausendsechshundert Euro)

zu gewähren.

Dieses Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen nicht besteht.

Für dieses Darlehen gelten nachstehende Bestimmungen:

Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes und nach Rechnungslegung zugezählt. Im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 31. März 2014 wird die aushaftende Darlehenssumme ab dem der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Landesförderung, frühestens jedoch dem der Kollaudierung gem. UFG 1993, folgenden 1. Jänner mit 0,1 % dekursiv verzinst.

Die Rückzahlung hat danach in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten jeweils zum Stichtag 1. 3. und 1. 9. eines jeden Jahres auf Basis eines Abbuchungsauftrages zu erfolgen.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a. über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b. die in den von der Oö. Landesregierung am 31. März 2014 beschlossenen "Förderungsrichtlinien 2014 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c. dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.

Die Darlehensnehmerin erklärt, durch die Unterfertigung des Schuldscheines durch ihre gefertigten gesetzlichen Organe den Inhalt dieses Schuldscheines vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Aufnahme dieses Darlehens wurde vom Gemeinderat am _____ beschlossen.

.....
am.....
Gemeindesiegel

.....
Bürgermeister

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger erkundigt sich über das genehmigte Darlehen des Landes und deren Rückzahlungsmodalitäten.

AL Michael Schachner weist auf eine Änderung im Schuldschein hin. Er sagt, dass bei früheren Beschlussfassungen des Gemeinderates Darlehen in den ersten 10 Jahren zinsfrei bereitgestellt wurden und in dieser Zeit tilgungsfrei waren. Im neuen Schuldschein wurde ein Mindestzinssatz von 0,1 % festgelegt und eine Darlehenstilgung von 40 Halbjahresraten.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter GTW-2015-27167/37-AL genehmigte Landesdarlehen, für den Bau der Wasserversorgung Seilergründe BA 07, in Höhe von € 31.600,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 16 Nachtragsvoranschlag 2017, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSEGem-2016-411212/104-sch vom 21.11.2017, den Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2017 übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht, der bereits zur Einsicht der Fraktionen bei den Sitzungsunterlagen gelegen hat, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2017 der Marktgemeinde Weyer

Der ordentliche Haushalt schließt bei Einnahmen in Höhe von 9.090.700 Euro und Ausgaben in Höhe von 9.942.700 Euro mit einem Abgang in Höhe von 852.000 Euro. Der Abgang wird sich damit gegenüber der ursprünglichen 1. Veranschlagung um 14.200 Euro verringern.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass in diesem Abgang ein nicht mit Bedarfszuweisungsmittel bedeckter Abgang aus dem Jahr 2016 in Höhe von rd. 116.700 Euro enthalten ist. Bei Abrechnung dieses unbedeckten Abganges errechnet sich im Nachtragsvoranschlag ein rein auf das Finanzjahr 2017 bezogener Abgang in Höhe von rd. 732.300 Euro.

	VA	NVA	Differenz
Einnahmen oH	7.866.200	9.090.700	1.224.500
Ausgaben oH	8.732.400	9.942.700	1.210.300
Abgang	-866.200	-852.000	14.200

Wie aus der oa. Tabelle ersichtlich ist, wird sich der Budgetumfang im ordentlichen Haushalt um rd. 1,2 Mio. Euro gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung erhöhen.

Einnahmen

Der Mehreinnahmen begründen sich vorrangig auf die

- Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2016 893.700 Euro
- höheren Einnahmen aus Landeszuschüssen zur Nachmittagsbetreuung in der Volks- und Neuen Mittelschule (Betriebsausstattung, Personalaufwand) 142.700 Euro
- Zuteilung höherer Mitte nach dem FAG 132.800 Euro
- die Gewährung von Katastrophenfondsmittel 11.100 Euro
- auf höhere Einnahmen aus den Grundsteuern A und B 18.900 Euro

Ausgleich ordentlicher Haushalt 2016

Die Marktgemeinde hatte im Jahr 2016 einen Abgang in Höhe von 998.783 Euro zu verzeichnen. Der Abgang wurde nicht zur Gänze anerkannt und erhielt die Marktgemeinde dafür nur Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 879.100 Euro. Somit blieben rd. 119.700 Euro unbedeckt, die den Abgang im Nachtragsvoranschlag erhöhten.

Ausgaben

Die Mehrausgaben sind vorrangig auf folgende Veranschlagungen zurückzuführen:

- Abwicklung Vorjahresfehlbetrag	998.800 Euro
- umfangreicherer Winterdienst und Straßenreinigung	44.900 Euro
- Betriebsausstattungen für Nachmittagsbetreuung in der Volks- und Neuen Mittelschule	69.100 Euro
- Höherer Instandhaltungsaufwand	22.600 Euro
- Einstellung nicht ganzjährig beschäftigter Arbeiter und Angestellter	23.500 Euro

Nicht ganzjährig beschäftigte Arbeiter und Angestellte:

In der Nachtragsveranschlagung wurde eine Erhöhung der Ausgaben für nicht ganzjährige angestellte Arbeiter und Angestellte um 23.500 Euro veranschlagt. In der Gebarungseinschau der Direktion Inneres und Kommunales aus dem Jahr 2015 wurde u.a. als Konsolidierungsmaßnahme vorgeschlagen, die Ausgaben dafür mit max. 15.000 Euro zu beschränken. Dieser Maximalrahmen wird damit überschritten werden.

Eine genaue Analyse über den Bedarf des Mehraufwandes wird im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung erfolgen.

Betriebsergebnisse

Der Betrieb der Wasserversorgung wird lt. Nachtragsveranschlagung mit einem Abgang von 10.800 Euro abschließen, womit sich der Abgang gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung um 14.600 Euro verringern wird. Der Grund dafür wird in höheren Einnahmen aus Annuitätenzuschüssen liegen.

Das Betriebsergebnis der Abwasserbeseitigung wird annähernd unverändert bleiben.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt weist bei Einnahmen in Höhe von 2.258.500 Euro und Ausgaben in Höhe von 2.256.900 Euro einen Überschuss in Höhe von 1.600 Euro aus.

Folgende Vorhaben weisen kein ausgeglichenes Budget aus:

Vorhaben	Überschuss	Abgang
FF Weyer - Löschfahrzeug		-6.000
Ennsmuseum		-10.700
Ortsumfahrung	7.200	
Ennsbrücke Kastenreith	6.600	
Kehrmaschine		-3.300
Grundverkäufe	7.100	
WVA 09	100	
Trinkwasservers.konzept		-2.800
Kanal BA 11	3.400	
	24.400	-22.800
	Überschuss	1.600

Die nicht finanzierten Ausgaben des Jahres 2018, die als Fehlbeträge ausgewiesen sind, sind vorrangig auf unbedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren zurückzuführen. Dazu haben wir bereits in unseren Prüfungsfeststellungen zum Rechnungsabschluss 2016 Stellung genommen, die wir nachstehend noch einmal zusammengefasst darstellen:

FF Weyer – Löschfahrzeug: fehlende Beiträge Feuerwehr
 Ennsmuseum: Lt. Auskunft der Gemeinde Ausfinanzierung mit Folgeprojekt
 Kehrrmaschine: Überschreitung Ausgaberrahmen ohne dementsprechende Gegenfinanzierung

Überschuss Ennsbrücke Kastenreith
 Über Antrag der Marktgemeinde hat die Aufsichtsbehörde zugestimmt, diesen Überschuss für die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen bei der Straßeneinrichtung (beschädigte Steinmauer) zu verwenden. Sollte diese Schadensabwicklung im ordentlichen Haushalt erfolgen, ist eine Rückführung des Überschusses vom außerordentlichen Haushalt an den ordentlichen Haushalt notwendig.

Instandhaltungsaufwand

Bei der letzten Gebarungseinschau wurde ein Maximalrahmen für Instandhaltungen in Höhe von 135.000 Euro festgesetzt, der ohne vorherige Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde getätigt werden kann.

Mit der Nachtragsveranschlagung in Form von Mehrausgaben in Höhe von 22.600 Euro wurde dieser Rahmen überschritten. Es liegen jedoch Zusagen der Aufsichtsbehörde zur Finanzierung zusätzlicher Instandhaltungsmaßnahmen vor.

Heizung FF Depot Unterlaussa	2.049,85
FF Kleinreifling	
Grundüberholung Atemschutzgeräte	2.130,00
Service Kommando Fahrzeug	2.332,05
Batterien TLF	338,00
Absturzsicherung (Zaun)	1.026,00
	7.875,90

Des Weiteren ist noch ergänzend anzumerken, dass Katastrophenfondsmittel in Höhe von 11.100 Euro ebenfalls zur Gänze zur Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen im ordentlichen Haushalt hergezogen werden sollen.

Außerdem erhielt die Gemeinde eine Finanzierungszusage zur Bedeckung von Interessentenbeiträgen für diverse Wildbachverbauungsprojekte in einer Gesamthöhe von rd. 11.800 Euro, die unter der Haushaltsstelle 1/633000/613000 ebenfalls dem Instandhaltungsaufwand zugerechnet wurde (siehe auch nachstehendes Kapitel „Investitionen“).

Eine genaue Analyse wird im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung erfolgen.

Investitionen

Die Marktgemeinde hat in ihrer Nachtragsveranschlagung Investitionsausgaben für eine Betriebsausstattung in der Nachmittagsbetreuung in Höhe von insgesamt 69.100 Euro veranschlagt. Eine Bedeckung der Ausgaben wurde durch gleich hoch dargestellte Landeszuschüsse vorgesehen.

Zusätzlich hat die Gemeinde während des Jahres 2017 um die zusätzliche Anerkennung von Investitionsausgaben bei der Aufsichtsbehörde angesucht. Folgende Finanzierungszusagen wurden dabei von der Aufsichtsbehörde getätigt:

PC Ankauf	688
Schneeketten Gde.LKW	1.388
Crowdfunding (Forsteralm)	3.000
Crowdfunding (Bertholdsaal)	2.000
IB Gde. WLW Projekt (Schlehenaulawinen)	200
IB Gde. WLW Projekt (Kühbergrunzen)	400
IB Gde. WLW Projekt (Hammergraben/Hammerleiten, Lawinen Oberlaussa)	7.750
IB Gde. WLW Projekt (Sonnleitlawinen)	1.000
IB Gde. WLW Projekt (Abr. 31.3.2017)	846
IB Gde. WLW Projekt (Schmiedbergwehr, Peterbauernalm-Lawine)	1.593
Gesamt	18.865

Die oa. Investitionsausgaben sind noch nicht vollständig in der Nachtragsveranschlagung erfasst.

Schlussbemerkung:

Der Marktgemeinde-Nachtragsvoranschlag 2017 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Debatte:

GR Karl Haidinger erkundigt sich, wie sich die veranschlagten Ausgaben von 23.500 Euro für die „Einstellung nicht ganzjähriger eingestellter Arbeiter und Angestellter“ zusammensetzen.

AL Michael Schachner erklärt, dass die größeren Ausgaben vor allem aus dem Bereich der Kinderbetreuung resultieren, wo aufgrund von Langzeitkrankenständen Aushilfen einzustellen waren.

GV Albert Aigner fragt, ab welcher Krankheitsdauer Ersatz aufgenommen wird?

AL Michael Schachner sagt, dass dies vom Bereich abhängt und erklärt die unterschiedliche Regelung von Stellvertretungen und Aushilfen zwischen dem Kinderbetreuungs- und dem Reinigungsbereich.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Abschaffung des Pflegeregresses, Resolution

Erläuterung:

Vor der Abschaffung des Pflegeregresses hat sich die Bundespolitik nicht überlegt, welche Folgekosten daraus entstehen. Für die Gemeinden, die die Pflege zu einem großen Teil mitfinanzieren, wird das schon mit Jänner 2018 erhebliche Mehrkosten verursachen. Um den Bund zu einem Umdenken zu bewegen, bittet der Österreichische Gemeindebund mit Mail vom 29.11.2017 alle Gemeinden, in den nächsten Gemeinderatssitzungen, Resolutionen zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt die nachstehende Resolution vollinhaltlich zur Kenntnis.

RESOLUTION

des Gemeinderats der Marktgemeinde Weyer
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmefälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmefall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen

Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer am 21.12.2017.

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at

Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at.
Wien	michael.haeupl@wien.at

den Bundeskanzler der Republik Österreich (service@bka.gv.at)

den Vizekanzler der Republik Österreich (hc.strache@fpoe.at)

den Finanzminister der Republik Österreich (hartwig.loeger@bmf.gv.at)

den Sozialminister der Republik Österreich (Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)

Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 18 Bericht Gesunde Gemeinde

GR Franz Haider berichtet über die vielen Aktivitäten der Aktion „Gesunde Gemeinde“ im Jahr 2017:

Von 20. bis 25. März 2017 veranstaltete der Arbeitskreis „Gesunde Gemeinde“ der Marktgemeinde Weyer die Gesundheitstage mit den Schwerpunkten aktive Bewegung und Sicherheit. In Zusammenarbeit mit Vereinen, Körperschaften, Betrieben, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen aus Weyer und Kleinreifling sowie die Werkstatt in Unterlaussa konnte wieder ein attraktives und vielfältiges Programm unter dem Motto „Sicherheit auf Schritt und Tritt“ präsentiert werden.

Das Hauptaugenmerk der gesundheitsfördernden Aktivitäten wurde diesmal im Rahmen des Genusswochenmarktes auf den Marktplatz und in den Räumlichkeiten des Rathauses gelegt. Rund 800 Besucher aus Weyer und aus der Umgebung erfreuten sich an den zahlreichen Aktivitäten. Der Weltladen lud zum „Bio Fairen“-Frühstück im Foyer der Sparkasse ein. Der Hospizverein Inneres Ennstal veranstaltete in der Bücherei eine Lesung „Weinen können wäre schon fast wieder Glück“. Vorträge um die Frauengesundheit wurden von Physiotherapeutin Gabriele Hofbauer und Sexualpädagogin Sabine Fallmann-Hauser im Egererschloss präsentiert. Bauchtanz- und Line Dancevorführungen, organisiert von der Volkshochschule und dem Eventzentrum, lockerten mit rhythmischen Tanzeinlagen ihre Ausführungen zwischendurch auf. Ein Zweirad-Simulator im Foyer des Rathauses begeisterte viele Besucher. Die Freiwillige Feuerwehr präsentierte ihren Hubsteiger und die Werkstatt in Unterlaussa lud zu einem Gesunden Nachmittag ein...

Ein Vortrag mit dem Kriminalpsychologen Dr. Thomas Müller in Zusammenarbeit mit dem Reha-Zentrum, „Wenn du glaubst es geht nicht mehr...“, Geschichten vom Leben auf der Palliativstation mit Palliativmediziner und Angehörigem, sowie die Urkundenverleihung des Gesunden Kindergartens Kleinreifling waren ein weiteres Highlight dieses Jahres.

Eine beliebte Tradition war auch die Spende eines Apfels, der beim Start des Bergwandertages in Kleinreifling an alle Teilnehmer verteilt wurde.

Vom Land OÖ ist ein Budget von 1 Euro pro Einwohner für gesunde Aktivitäten vorgesehen. Die Gesunde Gemeinde hat dieses Budget ausgeschöpft und für den Kindergarten und für die Volksschule Kleinreifling Turngeräte und ein Hochbeet finanziert. Für den Kindergarten Weyer wurde ein Servierwagen bezahlt und die Neue Mittelschule Weyer wurde mit neuen Teller, Gläser und Tischtücher ausgestattet. Für die Theateraufführung der Volksschule Weyer zum Thema Gesundheit hat sich die Gesunde Gemeinde ebenso an den Kosten mit 50 % beteiligt.

Die Marktgemeinde Weyer hat schon zweimal das Qualitätszertifikat Gesunde Gemeinde, das jeweils für drei Jahre ausgestellt wird, erhalten. In den sechs Jahren wurde die Gesunde Gemeinde fünfmal ausgezeichnet: für die Gesunde Küche Lebenshilfe, für die Gesunde Küche Neue Mittelschule Weyer, für den Gesunden Kindergarten Weyer, für den Gesunden Kindergarten Kleinreifling und als Gesunde Gemeinde selbst. Alle teilnehmenden Gemeinden werden mit einer Ortstafel „Gesunde Gemeinde“ ausgestattet. Die Marktgemeinde hat die Tafel noch nicht in Empfang genommen, weil sie für die Verleihung nicht extra einen feierlichen Festakt veranstalten wollte.

Frau Landesrätin Mag. Christine Haberlander, die neue Gesundheitsministerin, ist für die Gesunde Gemeinde zuständig und hat ihr neues Programm den Gebietsbetreuern bereits vorgestellt. Für alle drei Jahre ist jeweils im Vorhinein eine Jahresplanung zu erstellen. Die Gesunde Gemeinde Weyer wird sich mit der Gebietsbetreuung Ende Jänner damit befassen.

GR Franz Haider bedankt sich bei allen Mitwirkenden für die gute Zusammenarbeit, besonders aber bei Frau Sabrina Pumsleitner und bei den Damen im Eventbüro.

Sein Dank gilt ebenso seinen Kollegen im Arbeitskreis, Herrn Günther Neidhart, für die ausgezeichnete Arbeitsgemeinschaft und Kooperation.

GR Günther Neidhart dankt GR Franz Haider ebenfalls für sein Engagement.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich für den ausführlichen Bericht und spricht den Arbeitskreisleiter Franz Haider und seinen Mitarbeitern seinen Dank aus.

TOP. 19 Bericht der Ortsteilsprecher

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel bedankt sich im Namen des Ortsteilbeirats Kleinreifling bei den Fraktionen, bei allen Gemeindemitarbeiterinnen und –mitarbeiter, vor allem beim Bürgermeister für die gute Zusammenarbeit. Für den Ortsteilbeirat werden es heuer besonders schöne Weihnachten – die Weichen sind gestellt, nun steht dem Neubau des Dorfzentrums nichts mehr im Wege. Der Ortsteilbeirat freut sich darüber und wünscht allen frohe Weihnachten!

TOP. 20 Nachwahl in Ausschüsse

Erläuterung:

Aufgrund einer Wohnsitzverlegung hat Gemeinderatsmitglied Silvia Stangl (FPÖ) mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 ihren Verzicht sowohl auf ihre Mitgliedschaft als auch auf ihre Ersatzmitgliedschaft als Gemeinderätin der Marktgemeinde Weyer erklärt.

Frau Silvia Stangl war in folgenden Gremien tätig:

- Ersatzmitglied im Familienausschuss
- Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss
- Stellvertreterin im Ortsteilbeirat Kleinreifling
- Stellvertreterin im Ortsteilbeirat Unterlaussa

Die Nachbesetzung dieser frei gewordenen Funktionen hat durch die FPÖ-Fraktion zu erfolgen. Es liegen von der FPÖ-Fraktion gültige Wahlvorschläge vor, die von der absoluten Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterschrieben sind.

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom gesamten Gemeinderat beschlossen, die Nachwahlen mittels Handzeichen durchzuführen. Dies wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt den schriftlich eingebrachten Wahlvorschlag der FPÖ-Fraktion dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Die Wahlvorschläge lauten wie folgt:

Ersatzmitglied im Familienausschuss	Gerald Kohlhofer
Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss	Gerald Kohlhofer
Stellvertreter im Ortsteilbeirat Kleinreifling	Gerald Kohlhofer
Stellvertreter im Ortsteilbeirat Unterlaussa	Gerald Kohlhofer

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, über die vorliegenden Nominierungen der genannten FPÖ-Gemeindevertreter in Fraktionswahl zuzustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 21 Allfälliges

a) **Sitzungsplan 2018**

Der Sitzungsplan für 2018 wird den Mitgliedern des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung ausgehändigt.

b) **Dorfzentrum Kleinreifling - Auftragsvergaben**

Der Vorsitzende teilt mit, dass es bereits zwei Sitzungen mit den Vertretern des Ortsteilbeirats, dem Generalübernehmer und dem Architekten gegeben hat. Er informiert über die gefassten Beschlüsse im Gemeindevorstand, in der die Fachplanerleistungen für „Geologie“, „Akustik“ und „Medienplanung/-technik vergeben wurden. Im neuen Jahr erfolgt dann die Ausschreibung der Gewerke. Die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Hauptnutzer konnten im Planungsprozess berücksichtigt werden.

c) **Zukunft Forsteralm**

Bürgermeister Gerhard Klaffner berichtet über *die in der letzten Woche stattgefundene Gründerversammlung der Ennstal-Ybbstal Infrastruktur GmbH.*, welche die erste interkommunale Gesellschaft über Ländergrenzen hinweg ist.

d) **Termin**

24.12.: Rathausblasen mit den Bläsern der Musikharmonie Weyer und Evelyn Schörkhuber, Beginn: 18 Uhr

e) **Dank**

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich recht herzlich bei der Familie Wachter für die Spende des Christbaums. Weiters bedankt er sich bei der Gewerberunde Weyer, im Besonderen bei Frau Wegenschimmel für den Adventkranz am Marktbrunnen. Sein Dank gilt ebenso Frau Gertrude Neidhart, Leiterin der Bücherei Weyer und ihrem Team, der Plattform „Miteinander Weyer“, allen Freiwilligen Feuerwehren, dem Roten Kreuz, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Essen auf Rädern, der Lebenshilfe Weyer, dem Bauhof und allen Dienststellen in der Gemeinde, den Damen im Eventzentrum Eisenwurzen, allen Vereinen, dem Ortsteilbeirat & Dorf- und Entwicklungsverein Kleinreifling, dem Team im ASZ-Weyer, Frau Kerschbaumsteiner und Frau Luckerbauer, für ihren Einsatz in den Müllsammelstellen, allen Musikkapellen und Chören. Abschließend bedankt sich der Vorsitzende bei AL Michael Schachner für die geleistete Arbeit und bei den Fraktionssprechern für die konstruktive Zusammenarbeit. Bürgermeister Gerhard Klaffner wünscht, dass alle Gemeindevertreter weiterhin gemeinsam zum Wohle der Gemeinde und der Bevölkerung von Weyer arbeiten wie bisher. Er bedankt sich für die grundehrliche Zusammenarbeit und wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr, vor allem Gesundheit.

f) **Kinderbetreuung für unter 3-Jährige**

GR Günther Neidhart ist über einen Beitrag in der Gaflenzer Gemeindezeitung irritiert und ersucht um Information. Er zitiert: *„Nachdem das Land OÖ verstärkt Kooperationen fördert, wird die Gemeinde Weyer nächsten Jahr mit großer Wahrscheinlichkeit eine zusätzliche Gruppe für unter 3-Jährige anbieten können. Gaflenzer Kinder können künftig diese Einrichtung ebenfalls nutzen.“*

Der Vorsitzende informiert, dass das Land OÖ bestrebt ist, Neubauten oder zusätzliche Ausbauten für Kinderbetreuung zu verzögern, um verstärkt engere Kooperationen zu nutzen. Aufgrund der niedrigen Kindergartenzahl, speziell in der Krabbelstube, wird vom Land empfohlen, auf Tagesmütter zurückzugreifen. Die Marktgemeinde Weyer möchte aber Voraussetzungen schaffen, dass Kinder auch aus Gaflenz diese Einrichtung nutzen können. Die Gemeinde ist dazu derzeit in Verbindung mit dem Land. Sobald nähere Informationen bekannt sind, werden die zuständigen Gremien damit befasst werden.

g) Ennstal-Ybbstal Infrastruktur GmbH

GR Günther Neidhart erkundigt sich über die bereits angesprochene Kooperation mit Niederösterreich, die allgemein positiv zu befürworten ist. Er merkt an, dass die Marktgemeinde Weyer über den Regionalen Wirtschaftsverband bei der Ennstal Infrastruktur GmbH. beteiligt ist, die mit Niederösterreich eine weitere Infrastruktur gegründet hat, die Ennstal-Ybbstal Infrastruktur GmbH.

GR Günther Neidhart möchte dazu folgendes wissen:

1. Was kostet die Teilnahme und in welcher Form werden die Gesellschaftsanteile aufgebracht?
2. Gibt es eine Haftung für die Marktgemeinde Weyer?
3. Warum sind keine Gemeindegremien mit diesem Projekt befasst worden?

Bürgermeister Gerhard Klaffner antwortet:

1. Die Teilnahme an der Kooperation ist für die Gemeinde kostenlos.
2. Man geht davon aus, dass die Haftung nicht zum Tragen kommt, weil die Schifahrer zahlen. Laut den Besucherzahlen des ersten Betriebswinters wären dies kostendeckend.
3. Da die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden einen Gemeinderatsbeschluss wollten, wurde ihnen mitgeteilt, dass es vor der Gründung der Infrastruktur GmbH. Begleittexte gibt. Jetzt wurde für die Gründung der neuen Infrastruktur der Weg wie es in Ybbstal gibt, die Schiene über den Gemeindeverband, gewählt, den Regionalen Wirtschaftsverband und der Infrastruktur GmbH. Ennstal.
GR Günther Neidhart findet die Situation unbefriedigend. Er ersucht, um weitere Informationen und eventuell auch Beschlüsse nachzuholen.

Der Vorsitzende erklärt, dass die sieben Ennstalgemeinden nicht direkt Mitglieder dieser Infrastruktur GmbH. sind. Sie sind über die Ennstal Infrastruktur GmbH und Regionaler Wirtschaftsverband in dieser Infrastruktur GmbH. dabei.

h) Umfahrung Weyer

GV DI Herbert Matzenberger weist auf die geplante Ortsumfahrung hin, die in der Bevölkerung nicht ganz unumstritten ist. Er ersucht, für dieses Bauvorhaben ein neues Gremium zu berufen und schlägt vor, dass sich die Fraktionssprecher in einer 4er Runde damit befassen sollten, wie ein solches Gremium aussehen könnte.

i) Bertholdsaal Weyer - Benefizkonzert

GV Mag.^a Eva Aigner weist auf das Konzert „The New Austrian Big Band 2.0“ am Sonntag, 21. Jänner 2018, in der Turnhalle hin. Beginn: 18 Uhr. Vorverkaufskarten sind im Eventzentrum erhältlich. Alle Musikinteressierte sind herzlich zu diesem großartigen Benefizkonzert zu Gunsten des Bertholdsaaals eingeladen.

j) Mülltonnen am Marktplatz

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler bemängelt, dass, wenn am Montag ein Müllabfuhrtermin ist, schon am Sonntagmittag die überfüllten Mülltonnen auf dem Marktplatz zu sehen sind. Dies macht ein fürchterliches Bild und ist ein untragbarer Zustand. Für ihn stellt sich die Frage, ob Weyer ein Tourismusort sein will und Gäste willkommen sind.

Er ersucht, dass in der nächsten Gemeindezeitung auf diese Situation hingewiesen wird.

k) Perchtenlauf

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler meint, dass der Einkaufssamstag nicht der ideale Zeitpunkt für den Perchtenlauf sei und auch die Gewerberunde geschlossen gegen den Termin ist. Er ersucht die Gemeinde, Veranstaltungsbewilligungen für Veranstaltungen an Einkaufssamstage künftig nicht mehr auszustellen.

Der Vorsitzende sagt, dass er Brauchtumsveranstaltungen nicht verbieten kann. Ein Verbot kann nur dann erfolgen, wenn Vorkommnisse die öffentliche Sicherheit bedrohen. Für die Ausstellung der straßenpolizeilichen Bewilligung (Straßensperre) für Veranstaltungen auf der Bundesstraße ist die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zuständig. Er regt an, bei der Veranstaltungsplanung künftig die Gewerbetreibenden zu berücksichtigen und den Termin mit den anderen Kulturangeboten zu koordinieren.

GV DI Herbert Matzenberger entschuldigt sich für das unpassende Datum der Veranstaltung und erklärt, wie dieser Termin zustande gekommen ist, der ursprünglich eine Woche vor Weihnachten geplant war.

GR Sabine Rußegger bringt vor, dass der Sonntag für diese Veranstaltung günstiger wäre, weil der Termin am Samstag auch mit der Abendmesse kollidiert.

GRE Herbert Unterberger gefällt die Veranstaltung sehr gut und hebt hervor, dass der Weyrer Perchtenlauf der Beste weit und breit ist.

l) Schneeräumung Kleinreifling

GRE Herbert Unterberger erkundigt sich, ob es für diese Arbeit schon bäuerliche Interessenten in Kleinreifling gibt.

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass die Schneeräumung in Kleinreifling sehr gut funktioniert. Die Suche nach einem externen Fahrer hat sich aber als sehr schwierig herausgestellt. Letztendlich konnte Fa. Käfer für die Schneeräumung gewonnen werden.

GRE Herbert Unterberger gibt zu bedenken, dass durch den Einsatz der schweren Lkw der Fa. Käfer die Güterwege beschädigt werden und für die Gemeinde dadurch Mehrkosten entstehen.

m) Abwasserentsorgung Unterlaussa

GRE Hannes Kerschbaumsteiner erkundigt sich über den aktuellen Stand.

Der Vorsitzende berichtet, dass es im Zuge Genossenschaftsauflösung das neue Projekt der Bevölkerung vorgestellt wurde. Derzeit ist man auf der Suche nach einem geeigneten Standort für die Kläranlage. Die Frage, ob es eine pflanzliche oder eine technische Kläranlage werden soll, muss noch entschieden werden. Es wird versucht, die Kosten für das Projekt so weit wie möglich zu minimieren.

n) Parkplatz neben Balgsetzerhaus

GRE Nadine Mayr ersucht, den Parkplatz neben dem Balgsetzerhaus als Pendlerparkplatz zu bezeichnen, weil die Parkplätze sehr oft durch Lkw und Anhänger für längere Zeit verstellt sind und für die Pendler dann nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde wird mit den Besitzern der abgestellten Fahrzeuge Kontakt aufnehmen.

o) Gemeinderatssitzung

GV DI Herbert Matzenberger sagt, dass die Verschiebung der Gemeinderatssitzung bei seiner Fraktion für Unmut gesorgt hat. Er ersucht, wenn möglich, künftig keine Sitzungen kurz vor Weihnachten einzuberufen.

p) Dank & Weihnachts- und Neujahrswünsche

GV DI Herbert Matzenberger schließt sich den Dankesworten von Bürgermeister Gerhard Klaffner an. Sein Dank gilt ebenso den Mitarbeitern des Winterdienstes, den Fraktionen und dem Bürgermeister. Er wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches neues Jahr.

Dem schließt sich GR Karl Haidinger vollinhaltlich an. Er richtet seine Dankesworte ebenso an die Fraktionen, dem Bürgermeister, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindeamt und wünscht allen einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GR Günther Neidhart schließt sich den Dankesworten seiner Vorredner an und möchte auch die Polizei miteinschließen. Er dankt allen für die gute Zusammenarbeit. Er gibt zu bedenken, dass das neue Jahr durch das Projekt Gemeindefinanzen NEU nicht einfacher wird und große Herausforderungen auf die Gemeinde zukommen werden. Dies ist auch daran zu erkennen, dass Weyer erstmals kein beschlossenes Budget hat. GR Günther Neidhart ist über die Situation besorgt, weil auch im nächsten Jahr wieder große Projekte anstehen und die Gemeinde sehr wenig Gestaltungsfreiheit hat. Er meint, dass es unter diesen Bedingungen noch schwieriger werden wird neue Mandatare für die Gemeindegarbeit zu finden.

GR Günther Neidhart blickt aber positiv ins neue Jahr und wünscht allen Anwesenden und deren Familien ruhige Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

GR Franz Haider schließt sich den Weihnachtswünschen und Dankesworten an. Er möchte sich bei all jene recht herzlich bedanken, die für Weyer etwas Gutes getan haben, vor allem der Bürgermeister, die Gemeindegmandataren... Sein Dank gilt ebenso dem Amtsleiter und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Abteilungen der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit. Er schätzt vor allem die immer sorgsam vorbereiteten Unterlagen zu den Sitzungen und die stets vorhandene Bereitschaft, Auskünfte zu erteilen.

GR Franz Haider bedankt sich bei allen Gemeindegmandataren für ihre Arbeit und ihr Engagement für die Gemeinde und ersucht weiterhin um gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen frohe Weihnachten ein gutes neues Jahr.

Abschließend lädt Bürgermeister Gerhard Klaffner alle Anwesenden zu einem kleinen Imbiss und Umtrunk in die Pizzeria „Valentino“ ein.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden.

Weyer, am

Der Bürgermeister: